

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

4. Sitzung • Mittwoch, 21.03.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 6.1. | Aktiv-Card 2011 | 13-3/011/2012
Kenntnisnahme |
| 7. | Arbeitsprogramm 2012 für das Bürgermeister- und Presseamt
Mittelbereitstellung für Miete der Brüxer- und Komotauer-
Heimatstuben | 13/026/2012
Beschluss |
| 8. | Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;
Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2
der Satzung:
Wirtschaftsplan 2012 | ZV/021/2012
Gutachten |
| 9. | Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen
Marianne-Seltner-Stiftung | II/150/2012
Gutachten |
| 10. | Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW
AG und GeWoBau;
hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 | 30-R/050/2012
Gutachten |
| 11. | "Telekom" - Verwendung von Briefumschlägen;
Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 200/2011 vom 10.12.2011 | 30-R/052/2012
Beschluss |
| 12. | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek
und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek | 30-R/051/2012
Gutachten |
| 13. | Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber"
in Kriegenbrunn | 34/006/2010
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 14. | Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier | 512/063/2012
Gutachten |
| 15. | Neuschaffung von 21 Krippenplätzen der Miniclub GbR in Erlangen-Bruck, Fürther Str. 26a; hier: Ausstattungskostenförderung | 512/067/2012
Gutachten |
| 16. | Sozialticket
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 | 50/073/2012
Gutachten |
| 17. | Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen | 50/074/2012
Gutachten |
| 18. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. März 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-3/HJD

Verantwortliche/r:
Frau Jolana Hill

Vorlagennummer:
13-3/011/2012

Aktiv-Card 2011

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Aktiv-Card hat sich als ein überaus wichtiger Bestandteil der Anerkennung ehrenamtlichen Engagements bei der Stadt Erlangen etabliert. Für 2011 wurden rund 1200 Aktiv-Cards an ca. 600 ehrenamtliche Gruppen verteilt worden. Die Vergünstigungen galten darüber hinaus auch wieder für die rund 130 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica).

Im Jahr 2011 mussten etwas über 24.150 € für die Aktiv-Card aufgebracht werden.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr.

Weitere Aktivitäten, wie z.B. die alljährliche Veranstaltung Ehrenamt im Markgrafentheater, sind von dem Restbetrag knapp finanzierbar und müssen deshalb vom Gesamtbudget Amt 13 mitgetragen werden.

Vor diesem Hintergrund wurde wie bereits 2010 auch 2011 die Anzahl der jeder Gruppe zur Verfügung gestellten Aktiv-Cards nochmals geprüft. Die finanzielle Entwicklung für 2012 bleibt abzuwarten, da insbesondere die Nutzung der Bäder steigend und kostenintensiv ist.

Abrechnung Aktiv-Card:

Einrichtung	Nutzer 2011	Betrag 2011	Nutzer 2010	Betrag 2010
ESTW/Röthelheimbad Jan.-Okt. 11 a. 1,80 €	4527	8.148,60 €	4228	7.212,90 €
ESTW/Röthelheimbad Nov.-Dez. 11 a. 1,80 €	876	1.576,80 €	669	1.204,20 €
ESTW/Hallenbad Jan.-Okt. 11 a. 1,80 €	917	1.650,60 €	1022	1.608,00 €
ESTW/Hallenbad Nov.-Dez 11 a. 1,80 €	336	604,80 €	325	585,00 €
ESTW/Freibad-West a. 1,80 €	1238	2.228,40 €	1258	2.264,40 €
Ref.IV/KPB, Kulturprojektbüro	253	1.992,60 €	34	155,60 €

41/Kunstpalais a. 2,00 €	27	54,00 €	24	48,00 €
42/Stadtbibliothek a.7,50 €	438	3.285,00 €	396	2.970,00 €
44/Theater	368	3.604,00 €	312	3.004,50 €
45/Stadtmuseum a. 2,00 €	39	78,00 €	119	375,00 €
ASB	29	475,00 €	26	392,50 €
gVe	33	454,00 €	49	663,50 €
Gesamt	9081	24.151,80€	8462	20.483,60 €
Erhöhung		3.668,20 €		Ohne Figuren- theater
		18%		

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren durchweg positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement.

Der runde Tisch Ehrenamt hat sich einstimmig für die Fortsetzung der Aktiv-Card ausgesprochen.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13/SHE

Verantwortliche/r:
Herr Helmut Schmitt

Vorlagennummer:
13/026/2012

Arbeitsprogramm 2012 für das Bürgermeister- und Presseamt Mittelbereitstellung für Miete der Brüxer- und Komotauer-Heimatstuben

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat II/20, Amt 24

I. Antrag

Die für die Miete der Brüxer- und Komotauer Heimatstuben erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 6.700 € werden für das Budget des Bürgermeister- und Presseamtes bewilligt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

I. Gemäß Arbeitsprogramm soll für die Miete Brüx und Komotau der Betrag von 6.700 Euro bereitgestellt werden um die Rechnung des Gebäudemanagements intern auszugleichen.

Die 1949 + 1951 begründeten Patenschaften sollen nicht belastet werden (= städt. Verpflichtung für die Heimatvertriebenen).

Die Erlanger Heimatstuben nutzen Räume im Freizeitzentrum Frankenhof. Die Vorstände der Heimatkreise haben dringend gebeten von einer Mietberechnung Abstand zu nehmen. Für Amt 24 bedeutet die Verrechnung einen neuen Ertrag. Im Budget Amt 13 sind keine Mittel vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag fördert die Ausstellungen „Angekommen“ und würdigt die gelungene Integration der Sudetendeutschen nach ihrer Vertreibung.

Der Freistaat Bayern appelliert regelmäßig für eine fortwährende Unterstützung der Heimatvertriebenen und würdigt die langjährige völkerverbindende Aussöhnung der Sudetendeutschen mit Tschechien.

Das Bay. Sozialministerium fördert mit Haushaltsmitteln ein geplantes Sudetendeutsches Museum.

Die Stadt Augsburg stellte 2011 den Goldenen Rathaussaal für die Veranstaltungen der Heimatvertriebenen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Stadt Ansbach stellt ein Haus Miet- und Nebenkostenfrei zur Verfügung.

Die Stadt Erlangen bestätigt in Reden zu den Heimattreffen der Brüxer und Komotauer jährlich die Bedeutung der mehr als 60-jährigen Patenschaften. Erlangen hat sehr frühzeitig (1949/1951) wahrscheinlich (lt. Stadtlexikon) als erste Stadt in der Bundesrepublik die Bedeutung des „4. Stammes“ erkannt. Eine Ehrenurkunde wurde 2011 vom Europaabgeordneten übergeben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Nebenkosten für die Heimatstuben werden seit einigen Jahren von den Patengemeinden gezahlt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Miete soll die Patengemeinden nicht belasten, sondern durch interne Verrechnungen von 6.700 Euro abgewickelt werden. Einem öffentlichen Protest der Heimatgemeinden bzw. einer „Entfernung“ aus Erlangen sollte vorgebeugt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 6.700	bei Sachkonto: Amt 13
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV

Verantwortliche/r:
Referat Zentrale Verwaltung

Vorlagennummer:
ZV/021/2012

**Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;
Weisungen an die Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung:
Wirtschaftsplan 2012**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
II/Beteiligungsmanagement

I. Antrag

Nach § 6 Abs. 2 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „KommunalBIT“ werden die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat des KommunalBIT ermächtigt:

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2012 in der vorgelegten Form (siehe Anlagen) als Handlungsgrundlage von KommunalBIT.

II. Begründung

1 Ergebnis/Wirkungen

Die Feststellung des Wirtschaftsplanes liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Unternehmenssatzung).

Die entsandten Mitglieder unterliegen in diesem Fall nach § 6 Abs. 2 der Satzung den Weisungen der jeweiligen Stadt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die stimmberechtigten, von der Stadt Erlangen entsandten Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Stimmrecht in dem vom Stadtrat beschlossenen Sinn aus.

3. Prozesse und Strukturen

Die Weisungsbefugnis der Stadt wird durch Beschluss des Stadtrates ausgeübt.

In den Städten Fürth und Schwabach werden inhaltsgleiche Vorlagen in die Beschlussgremien eingebracht.

Der Vorstand legt satzungsgemäß dem Verwaltungsrat einen ordentlichen Wirtschaftsplan auf Basis aktueller Zahlen vor.

Der Wirtschaftsplan ist in Form einer Plan-GuV, sowie einer Plan-Kapitalflussrechnung in der Anlage dargestellt. Der Stellenplan ist in anonymisierter Form beigelegt.

Die mittelfristige Finanzplanung bis 2015 ist ebenfalls hinsichtlich Erfolgs- und Vermögensplan in der Anlage enthalten.

„Mehrungen“ gegenüber dem aktuellen Planungsstand sind möglich, hängen aber vom Realisierungs- und Fälligkeitszeitpunkt der Maßnahmen ab, die in den Haushalten der Städte gesondert veranschlagt sind.

Anlagen: **Wirtschaftsplan der KommunalBIT**
Plan-GuV
Plan-Kapitalflussrechnung
Mittelfristige Finanzplanung bis 2015
Stellenplan 2012

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang



PLAN-GUV 2012 kommunalbit	Stadt Erlangen			Stadt Fürth			Stadt Schwabach			KommunalBIT		
	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012	IST 10/11	PLAN 2011	PLAN 2012
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
Planposition												
1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen):	3.450.621	4.166.959	2.081.512	3.342.525	4.020.651	1.931.916	1.077.820	1.298.296	697.683	0	0	5.437.674
2. Sonstige betriebliche Erträge	18.288	0	0	23.666	0	20.000	0	0	0	63.624	0	30.000
3. Materialaufwand												
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.145.987	1.058.000	1.247.500	1.176.061	1.251.500	1.308.500	417.308	464.000	466.000	314.546	217.000	324.500
4. Personalaufwand:												
a) Löhne und Gehälter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.909.338	2.491.300	2.687.400
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	632.772	808.300	845.200
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	350.468	467.400	408.500
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.542.110	3.299.600	3.532.600
5. Abschreibungen:												
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	654.003	814.670	804.677	509.820	597.722	614.981	192.605	238.364	216.523	353.884	439.000	630.124
davon nach § 253	654.003	814.670	804.677	509.820	597.722	614.981	192.605	238.364	216.523	353.884	439.000	630.124
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:												
a) Raumkosten	20.114	25.000	25.000	19.074	24.500	23.500	8.350	10.500	10.500	250.498	323.500	310.500
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	0	0	0	555	0	600	0	0	0	37.426	46.500	39.475
c) Instandhaltungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Fahrzeugkosten	3.213	6.000	4.250	3.473	6.000	4.250	887	0	4.500	0	0	0
e) Werbe-, Repräsentations-, Reisekosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17.484	15.500	22.500
f) Sonstige Verwaltungskosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	152.923	146.200	198.700
f) Sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	285.838	448.000	300.275
	23.327	31.000	29.250	23.102	30.500	28.350	9.237	10.500	15.000	744.169	979.700	871.450
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.893	2.000	1.000
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20.815	54.850	110.000
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.645.592	2.263.289	85	1.657.208	2.140.929	85	458.670	585.432	160	-3.909.007	-4.988.150	0
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11. Sonstige Steuern	84	750	85	84	750	85	0	0	160	0	0	0
12. Jahresgewinn / Jahresverlust	1.645.508	2.262.539	0	1.657.124	2.140.179	0	458.670	585.432	-0	-3.909.007	-4.988.150	0

9/72

<u>Kern-Plan</u>			<u>Schulen Erlangen</u>			<u>Gesamt-Plan</u>		
<u>IST 10/11</u>	<u>PLAN 2011</u>	<u>PLAN 2012</u>	<u>IST 10/11</u>	<u>PLAN 2011</u>	<u>PLAN 2012</u>	<u>IST 10/11</u>	<u>PLAN 2011</u>	<u>PLAN 2012</u>
(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
7.870.966	9.485.906	10.148.784	562.500	747.887	930.000	8.433.466	10.233.793	11.078.784
105.578	0	50.000	1.359	0	0	106.937	0	50.000
3.053.902	2.990.500	3.346.500	70.878	75.000	128.000	3.124.780	3.065.500	3.474.500
1.909.338	2.491.300	2.687.400	184.120	250.000	260.000	2.093.458	2.741.300	2.947.400
632.772	808.300	845.200	52.085	70.000	75.000	684.857	878.300	920.200
350.468	467.400	408.500	16.215	22.500	24.100	366.683	489.900	432.600
2.542.110	3.299.600	3.532.600	236.205	320.000	335.000	2.778.315	3.619.600	3.867.600
1.710.312	2.089.756	2.266.304	226.599	279.887	331.680	1.936.911	2.369.643	2.597.984
1.710.312	2.089.756	2.266.304	226.599	279.887	331.680	1.936.911	2.369.643	2.597.984
298.036	383.500	369.500	26.360	32.000	32.000	324.396	415.500	401.500
37.981	46.500	40.075	240	0	425	38.221	46.500	40.500
0	0	0	0	0	0	0	0	0
7.573	12.000	13.000	6.697	12.000	8.500	14.270	24.000	21.500
17.484	15.500	22.500	602	3.500	3.500	18.086	19.000	26.000
152.923	146.200	198.700	1.410	9.000	71.000	154.333	155.200	269.700
285.838	448.000	300.275	149	16.000	19.725	285.987	464.000	320.000
799.835	1.051.700	944.050	35.458	72.500	135.150	835.293	1.124.200	1.079.200
2.893	2.000	1.000	0	0	0	2.893	2.000	1.000
20.815	54.850	110.000	0	0	0	20.815	54.850	110.000
-147.537	1.500	330	-5.281	500	170	-152.818	2.000	500
0	0	0	0	0	0	0	0	0
168	1.500	330	0	500	170	168	2.000	500
-147.705	0	0	-5.281	0	0	-152.986	0	0

10/72

Wirtschaftsplan 2012:Umsatzerlöse aus Abschlagszahlungen

Fibu-Konto	Kostenart	PLAN 2012							
		01-12/2010	%	PLAN 2011	%	direkt	indirekt	PLAN 2012	%
	KBIT	0,00		0		0	-5.437.674	0	
	Stadt Erlangen	3.906.668,60	42,4	4.166.959	43,9	2.081.512	2.402.530	4.484.042	44,2
	Stadt Fürth	3.874.005,43	42,0	4.020.651	42,4	1.931.916	2.229.862	4.161.778	41,0
	Stadt Schwabach	1.434.960,58	15,6	1.298.296	13,7	697.683	805.282	1.502.965	14,8
	Zwischensumme	9.215.634,61		9.485.906		4.711.111	0	10.148.785	
	Schulen Erlangen	642.750,82		747.887		930.000	0	930.000	
		9.858.385,43	100,0	10.233.793	100,0	5.641.111	0	11.078.785	100,0

11/72

PLAN-Kapitalflussrechnung-2012(Vermögensplan)

Schema: Anlehnung an DRS 2

	IST-10-2011 (EUR)	PLAN-12-2011 (EUR)	PLAN-12-2012 (EUR)
Ergebnis lt. Erfolgsplan	-152.986	0	0
Abschreibung Sachanlagevermögen	1.936.911	2.369.643	2.597.984
Veränderung Rückstellungen/Sonderposten	-51.384	0	0
Gewinn / Verlust Abgang Anlagevermögen	0	0	0
Veränderung kurzfristiger Forderungen	25.222	-3.000	0
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzung	115.107	-100.000	0
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten	-117.738	0	0
= Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.755.132	2.266.643	2.597.984
Einzahlungen Abgänge Anlagevermögen	0	0	0
Auszahlungen Investitionen Anlagevermögen	-2.859.044	-3.585.434	-3.215.000
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-2.859.044	-3.585.434	-3.215.000
Einzahlungen aus Kapitalzuführungen	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme langfristigen Krediten	1.400.000	1.500.000	1.200.000
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	1.400.000	1.500.000	1.200.000
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelfonds	296.088	181.209	582.984
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	559.099	150.000	0
Auszahlung aus Tilgung langfristige Kredite	-59.195	-250.000	-540.000
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	795.992	81.209	42.984

informell:

Abschlagszahlung Fürth 11/12
Abschlagszahlung Schwabach 11/12

davon:

334.250
107.800

verbleiben

353.942

Verpflichtungsermächtigung" für Beteiligung an europaweiter Rahmenvertragsausschreibung für PC und Monitore: 560 TEUR pro Jahr für 2012 und 2013 laut Umlaufbeschluss U2010_02 des Verwaltungsrates (siehe Vorjahr).

Der Abschluß des Rahmenvertrages hatte sich bis Ende WJ 2011 aus nicht von KommunalBIT zu vertretenden Gründen verzögert.

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen Investitionen Anlagevermögen":

Neu-Investitionen 2012	1.904.500
Ersatz-Investitionen 2012	895.500
Zwischensumme	2.800.000
Schulen Erlangen 2012	415.000
Endsumme	3.215.000

Planung Neu-Investitionen 2012

- nur Kern-Plan -

	AHK	bgND	AfA 2012	AfA 2013 ff.	KBit	Erlangen	Fürth	Schwabach	Kern
<u>1.) Projekt Umstellung WIN 7 / OFFICE 2010</u>									
- OFFICE 2010 - Lizenzen Standardsoftware	385.000	5	38.500	77.000	350	20.000	14.650	3.500	38.500
- WIN 7 - Lizenzen Systemsoftware	255.000	5	25.500	51.000	250	13.250	9.800	2.200	25.500
- Dienstleistung Roll-Out: nicht aktivierungsfähig !	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Schulung Mitarbeiter KBIT: nicht aktivierungsfähig !	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<i>Summe</i>	<i>640.000</i>		<i>64.000</i>	<i>128.000</i>	<i>600</i>	<i>33.250</i>	<i>24.450</i>	<i>5.700</i>	<i>64.000</i>
<u>2.) Projekt Leistungsverrechnung</u>									
- Ausbau AssetDesk - Lizenz Fachanwendung	20.000	5	2.000	4.000	2.000	0	0	0	2.000
- Inventarisierung - Lizenz Fachanwendung	20.000	5	2.000	4.000	2.000	0	0	0	2.000
- zusätzliche Hardware (Mobiles) - Arbeitsplatzsysteme	3.500	5	350	700	350	0	0	0	350
<i>Summe</i>	<i>43.500</i>		<i>4.350</i>	<i>8.700</i>	<i>4.350</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>4.350</i>
<u>3.) Projekt Kopiererausschreibung/-konsolidierung</u>									
- nicht aktivierungsfähig !	0	4	0	0	0	0	0	0	0
<i>Summe</i>	<i>0</i>		<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<u>4.) Projekt Redundante Leistung Schwabach</u>									
- Richtfunkvernetzung (MAN) - Netzkomponenten	50.000	7	3.575	7.150	3.575	0	0	0	3.575
<i>Summe</i>	<i>50.000</i>		<i>3.575</i>	<i>7.150</i>	<i>3.575</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>3.575</i>
<u>5. Projekt Storage</u>									
- Erweiterung NetApp - Serverkomponenten	120.000	6	10.000	20.000	10.000	0	0	0	10.000
- LTOX-Laufwerke - Serverkomponenten	20.000	6	1.667	3.333	1.667	0	0	0	1.667
<i>Summe</i>	<i>140.000</i>		<i>11.667</i>	<i>23.333</i>	<i>11.667</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>11.667</i>
<u>7. Projekt Umstellung Citrix und RSA Erlangen</u>									
- 6 Lizenzen WIN SRV STD 08 R2 - Systemsoftware	4.000	5	400	800	0	400	0	0	400
- 450 Lizenzen Remote Desktop CAL 08 R2 - Systems.	25.000	5	2.500	5.000	0	2.500	0	0	2.500
- 6 Lizezen Citrix XenApp Enterprise - Systemsoftware	2.000	5	200	400	0	200	0	0	200
- 450 Lizenzen Citrix User CAL - Systemsoftware	41.000	5	4.100	8.200	0	4.100	0	0	4.100
- 450 RSA Token - Systemsoftware	30.000	5	3.000	6.000	0	3.000	0	0	3.000
<i>Summe</i>	<i>102.000</i>		<i>10.200</i>	<i>20.400</i>	<i>0</i>	<i>10.200</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>10.200</i>

13/72

Anlage_Plan_2012

9. Projekte Bereich Schwab Kbit

- Aurenz - Fachanwendung	30.000	5	3.000	6.000	3.000	0	0	0	3.000
- Contact Center (Hotline Modul) - Fachanwendung	40.000	5	4.000	8.000	4.000	0	0	0	4.000
- Ticketsystem (KBit) - Fachanwendung	30.000	5	3.000	6.000	3.000	0	0	0	3.000
- Opsi Server in Außenstellen - Serverkomponenten	15.000	7	1.075	2.150	1.075	0	0	0	1.075
- Alamierungstool (ER - GME) - Telekommunikation	15.000	5	1.500	3.000	0	1.500	0	0	1.500
- Hybridanlage Migration OpenScape - Telekommunikation	100.000	5	10.000	20.000	0	5.000	0	5.000	10.000
- Security Smartphones - Telekommunikation	30.000	5	3.000	6.000	0	2.200	2.200	1.100	5.500
- Xpression Migration (ER) - Telekommunikation	75.000	5	7.500	15.000	0	7.500	0	0	7.500
Summe	335.000		33.075	66.150	11.075	16.200	2.200	6.100	35.575

10. Projekt Anmeldung Stadt Erlangen

- eGoV-Projekte:

Software Jugendamt - Fachanwendung	130.000								
DMS Rollout u. Weiterentwicklung - Fachanwendung	97.000								
Software Liegenschaftenamt - Fachanwendung	75.000								
FME-Server Smallworld - Fachanwendung	45.000								
ArcGIS - Fachanwendung	32.000								
Software GME Restkosten	10.000								
Summe Fachanwendungen	389.000	5	38.900	77.800	0	38.900	0	0	38.900

Ausstattung Kita - Arbeitsplatzausstattung	130.000	5	13.000	26.000	0	13.000	0	0	13.000
Summe eGoV	519.000		51.900	103.800	0	51.900	0	0	51.900

- Ämteranmeldungen Haushalt:

NSK Projektkostenkontrolle - Fachanwendungen	19.000								
Software Ordnungswesen - Fachanwendung	10.000								
Restliche Software - Fachanwendungen	22.000								
Summe Fachanwendungen	51.000	5	5.100	10.200	0	5.100	0	0	5.100

Lizenzen Tizian Mobile - Standardsoftware	2.000	5	300	400	0	300	0	0	300
---	-------	---	-----	-----	---	-----	---	---	-----

PC für Behinderte / Blinde - Arbeitsplatzausstattu	15.000								
Tablett-PC mit drehbaren Monitor - Arbeitsplatzs	7.000								
Summe Arbeitsplatzsysteme	22.000	5	2.200	4.400	0	2.200	0	0	2.200

Summe Ämteranmeldungen	75.000		7.600	15.000	0	7.600	0	0	7.600
-------------------------------	---------------	--	--------------	---------------	----------	--------------	----------	----------	--------------

Summe Stadt Erlangen	594.000		59.500	118.800	0	59.500	0	0	59.500
-----------------------------	----------------	--	---------------	----------------	----------	---------------	----------	----------	---------------

Summe über Alles	1.904.500		186.367	372.533	31.267	119.150	26.650	11.800	188.867
-------------------------	------------------	--	----------------	----------------	---------------	----------------	---------------	---------------	----------------

				16,6%	63,1%	14,1%	6,2%	100,0%
--	--	--	--	--------------	--------------	--------------	-------------	---------------

14/72

Planung Ersatz-Investitionen 2012

Projektbezeichnung	AHK	bgND	AfA 2012	AfA 2013 ff.	KBit	Erlangen	Fürth	Schwabach	Kern
<u>1. Life-Cycle-Ersatzbeschaffung</u>									
- Arbeitsplatzsysteme	610.500	5	61.000	122.100	2.000	32.500	19.000	7.500	61.000
<u>3. Telekommunikation</u>									
- TK-Anlagen	47.500	5	4.750	9.500	0	1.150	2.350	1.250	4.750
- TK-Endgeräte	100.000	6	8.500	16.750	450	2.550	2.550	2.950	8.500
<i>Summe</i>	147.500		13.250	26.250	450	3.700	4.900	4.200	13.250
<u>4. Projekt Internetdienste, Oracle, VMWare</u>									
- Proxy-Filtersoftware - Systemsoftware	1.000	5	100	200	100	0	0	0	100
- 6 Vmware Server - Serverkomponenten	50.000	5	5.000	10.000	5.000	0	0	0	5.000
- 6 Vmware Software - Systemsoftware	20.000	5	2.000	4.000	2.000	0	0	0	2.000
<i>Summe</i>	70.000		7.100	14.200	7.100	0	0	0	7.100
<u>5. Projekt Fachanwendungen KBit</u>									
- Alarmprogramm Ablösung - Erlangen	15.000	5	1.500	3.000	0	1.500	0	0	1.500
- EGPs Ablösung (Online-Anwendungen)	10.000	5	1.000	2.000	1.000	0	0	0	1.000
- NSK-Adressauskunft - Erlangen	30.000	5	3.000	6.000	0	3.000	0	0	3.000
- Hilfsprogramme KBIT	10.000	5	1.000	2.000	1.000	0	0	0	1.000
- SQL-Server - Fürth	10.000	5	1.000	2.000	0	0	1.000	0	1.000
<i>Summe</i>	75.000		7.500	15.000	2.000	4.500	1.000	0	7.500

15/72

Anlage_Plan_2012

<u>6. Reserve</u>									
- Standardsoftware, pauschal	40.000	5	4.000	8.000	0	1.600	1.600	800	4.000
- Netz-, Serverkomponenten, pauschal	100.000	7	7.150	14.300	0	2.900	2.900	1.350	7.150
<i>Summe</i>	140.000		11.150	22.300	0	4.500	4.500	2.150	11.150
Summe über Alles	895.500		100.000	199.850	11.550	45.200	29.400	13.850	100.000
					11,6%	45,2%	29,4%	13,9%	100,0%

Erläuterungen:

zu 1. Life-Cycle-Ersatzbeschaffung:

darin enthalten, bis zu

	<u>KBit</u>	<u>Erlangen</u>	<u>Fürth</u>	<u>Schwabach</u>	<u>Kern</u>
Anzahl					
PC	5	375	225	50	655
Monitore	5	280	285	85	655
Summe	10	655	510	135	1.310

16/72

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)



Anlage_Plan_2012

(Anlehnung Anlage 4, Muster zu §§ 3 und 9 KommHV-Doppik)

Planposition

	Ansatz 2010 (TEUR)	Ergebnis 2010 (TEUR)	Ansatz 2011 (TEUR)	Ansatz 2012 (TEUR)	Plan 2013 (TEUR)	Plan 2014 (TEUR)	Plan 2015 (TEUR)
1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen)	10.135	9.896	10.234	11.079	11.863	12.278	12.233
2. Sonstige betriebliche Erträge	0	147	0	50	0	0	0
3. Bezogene Leistung	1.037	1.139	3.065	3.474	3.480	3.480	3.480
4. Personalaufwand	3.541	3.699	3.620	3.868	3.945	4.025	4.105
5. Abschreibungen	2.321	2.110	2.370	2.598	3.182	3.462	3.357
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.173	2.909	1.124	1.079	1.080	1.080	1.080
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	25	2	1	0	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	63	110	55	110	175	230	210
9. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2	101	2	1	1	1	1
10. Außerordentliche Erträge	0	312	0	0	0	0	0
11. Außerordentliche Aufwendungen	0	413	0	0	0	0	0
12. Außerordentliches Ergebnis	0	-101	0	0	0	0	0
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
14. Sonstige Steuern	2	0	2	1	1	1	1
15. Jahresgewinn / Jahresverlust	0	0	0	0	0	0	0

Aufteilung Umsatzerlöse:

Erlangen	4.139	3.923	4.167	4.484	4.832	5.016	4.996
Fürth	4.022	3.889	4.021	4.162	4.483	4.653	4.634
Schwabach	1.299	1.441	1.298	1.503	1.618	1.680	1.673
Kernhaushalt	9.460	9.253	9.486	10.149	10.933	11.348	11.303
ER-Schulen	675	643	748	930	930	930	930
Gesamthaushalt	10.135	9.896	10.234	11.079	11.863	12.278	12.233

17/72



PLAN-PRÄMISSEN

zu Planposition

- | | |
|---|--|
| 1. Umsatzerlöse (Abschlagszahlungen) | Aufteilung für 2013 -2015 anhand Plan 2012, da keine Aussagen von Städten über Mehrungen für diesen Zeitraum vorliegen, d.h. Beibehaltung der erwarteten Verhältnisse aus Plan 2012 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | Ansatz 2012: einmaliger Ansatz, da noch Ausfluss aus Aufnahme Geschäftsbetrieb, bzw. Umzug von dezentralen Standorten in Städten nach zentralen Standort Fürth |
| 3. Bezogene Leistung | keine wesentlichen Veränderungen zu Ansatz 2012: erwartete Synergieeffekte sollen gewöhnlich erwartete Mehrungen (ohne Sonderprojekte), bzw. erwartete Kostensteigerungen kompensieren |
| 4. Personalaufwand | jährliche Kostensteigerung von rund 2% aufgrund regelmäßiger Erhöhungen Tarife (Angestellte), bzw. Bezüge (Beamte); keine wesentliche Verringerung Stellenanzahl, da zusätzliches Volumen durch gewöhnlich erwartete Mehrungen (ohne Sonderprojekte), bzw. Weisung, dass keine Zeitarbeitsverträge möglich |
| 5. Abschreibungen | wesentliche Ursachen für Erhöhung Abschreibungen sind Umstellung auf WIN 7 / OFFICE 2010, Erneuerung TK-Anlagen, sowie Aufrüstung Speichermedien (siehe Plan-Kapitalflussrechnung) |
| 6. sonstige betriebliche Aufwendungen | keine wesentlich Veränderung zu Ansatz 2012: es werden keine Veränderung in Bezug auf Raum-, Fahrzeug- und Verwaltungskosten erwartet. Keine Veränderung der Kosten für externe Unterstützungsleistungen zur Ergänzung Kompetenzprofil |
| 7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | es werden keine wesentlichen Zinserträge erwartet, da Planung davon ausgeht, dass entstehende Zahlungsmittelüberschüsse unmittelbar für Investitionen und Tilgungen verwendet werden (keine Planung von pagatorischen Gewinn) |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | Erhöhung des Zinsaufwandes durch Kreditfinanzierung der Investitionen für Mehrungen |

18/72

Mittelfristige Finanzplanung: Vermögensplan (= Plan-Kapitalflussrechnung)

Schema: Anlehnung an DRS 2



(Anlehnung Anlage 4, Muster zu §§ 3 und 9 KommHV-Doppik)

	Ergebnis 2010 (TEUR)	Ansatz 2011 (TEUR)	Ansatz 2012 (TEUR)	Plan 2013 (TEUR)	Plan 2014 (TEUR)	Plan 2015 (TEUR)
Ergebnis lt. Erfolgsplan	0	0	0	0	0	0
Abschreibung Sachanlagevermögen	2.110	2.370	2.598	3.182	3.462	3.357
Veränderung Rückstellungen, -deckungen u. Sonderposten	663	0	0	0	0	0
Gewinn / Verlust Abgang Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Veränderung kurzfristiger Forderungen	-256	-3	0	0	0	0
Veränderung aktive Rechnungsabgrenzung	-492	-100	0	0	0	0
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten	1.367	0	0	0	0	0
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.392	2.267	2.598	3.182	3.462	3.357
Einzahlungen Abgänge Anlagevermögen	2	0	0	0	0	0
Auszahlungen Investitionen Anlagevermögen	-3.667	-3.585	-3.215	-5.992	-5.412	-3.357
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	-3.665	-3.585	-3.215	-5.992	-5.412	-3.357
Einzahlungen aus Kapitalzuführungen	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme langfristigen Krediten	821	1.500	1.200	3.535	3.155	1.395
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	821	1.500	1.200	3.535	3.155	1.395
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelfonds	548	182	583	725	1.205	1.395
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	50	150	0	0	0	0
Auszahlung aus Tilgung langfristige Kredite	-39	-250	-540	-725	-1.205	-1.395
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	559	82	43	0	0	0

19/72

Zusammensetzung Neu-Investitionen:

WIN7/OFFICE1	700	150	0
TK-NEU	1.800	1.800	0
SPEICHER	310	0	0
Summe	2.810	1.950	0



Beamte

Qualifizierungs- ebene	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2012		Zahl der Stellen 2011	tatsächlich besetzt am 30.06.2011	Erläuterungen	
		insgesamt	darunter				
			mit Zulage				ausges.
4	A16	0			0	2011 bestand ein Ist-Stellenplan; alle Stellen wurden in 2011 neu be- schrieben und bewertet; Die Änderungen ergeben sich zum Teil daraus, zum Teil auch durch Wechsel der Stelleninhaber, wobei der Nachfolger ein anderes Beschäfti- gungsverhältnis hat.	
	A15	1			0		
	A14	2			0		
	A13	0			1		
3	A13	1			0		
	A12	3			4		
	A11	2			1		
	A10	1			2		
	A9	0			0		
2	A9	1			2		
	A8	1			1		
	bis A7	0			0		
1		0			0		
Insgesamt		12			11		

20/72

Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	tatsächlich besetzt am 30.06.2011	Erläuterungen
AT	1	1	1	siehe Beamte oben
15	1	1	1	
14	0	0	0	
13	0	2	2	
12	3	3	3	
11	13	3	3	
10	6	15	13	
9	8,6	7,6	7,1	
8	14,9	13	13	
7	0	0	0	
6	0,5	3,4	3,4	
5	0	0	0	
4	0	0	0	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
Insgesamt	48	49	46,5	

21/72

Bedienstete in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2012	beschäftigt am 30.06.2011	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	0	0	
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	5	3	
Insgesamt		5	3	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/201-1/BHF

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
II/150/2012

Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Abt. 452 (Stadtmuseum)

I. Antrag

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Mai 1993 hat die Stadt Erlangen den Nachlass der Frau Marianne Seltner, darunter einige von Frau Seltner selbst gemalte Bilder übernommen. Mit der Übernahme der Bilder war eine Stiftung verbunden, zu der das Testament folgende Erklärung enthält: „Jedes dritte Jahr soll eine Ausstellung meiner gesamten Bilder und Zeichnungen stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Sonntags- oder Hobby-Malern ausgewählt durch eine Jury mitgezeigt werden. Es sind nur Naive Maler zuzulassen, das heißt: ohne Ausbildung, ohne Studium. Das beste Bild ist von der Stadt Erlangen ... anzukaufen von einem Jahreszinssatz der Einlagen meines Sparkassenbuches ... Durch diese Bestimmung wächst das Kapital und der Zinssatz zum Ankauf eines Bildes wird jedes Mal größer; dadurch hoffe ich, der Stadt Erlangen zu einer einmaligen Galerie zu verhelfen.“...

In der Praxis hat sich erwiesen, dass der von der Stifterin vorgegebene Ausstellungsturnus nicht dazu geeignet ist, die Naive Malerei und den künstlerischen Nachlass der Stifterin tatsächlich -wie von der Stifterin wohl gewünscht- einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Ganz im Gegenteil: die hohe Präsentationsfrequenz und das festgelegte Themenspektrum „Naive Malerei“ haben Abnutzungseffekte und nachlassendes Publikumsinteresse bewirkt.

Durch eine Modifizierung des Stiftungszweckes soll versucht werden, den Willen der Stifterin in publikumswirksamer Weise angemessen zu erfüllen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um zeitgemäße Ausstellungen mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und einer Strahlkraft, die das Publikumsinteresse nachhaltig zu wecken vermag, durchführen zu können, bedürfte es in Abstimmung mit dem Stadtmuseum, das den künstlerischen Nachlass der Stifterin verwaltet und für die Organisation der Ausstellungen verantwortlich zeichnet, folgender Modifizierungen des Stiftungszweckes:

- Die Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Stifterin wird nur noch alle sechs Jahre durchgeführt.
- Gleichzeitig gezeigt werden nicht mehr nur Arbeiten von Naiven Malern, sondern Naiven Künstlern (eine Aufweitung des Themenspektrums „Naive Malerei“ führt zu einer gewissen Spannbreite, die größeres Publikumsinteresse zu erzeugen vermag, was wiederum der Naiven Malerei an sich zugute käme).
- Alle sechs Jahre ist ein Drittel der Jahreszinssätze des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten, so dass alle sechs Jahre zwei durchschnittliche Jahreszinssätze zur Verfügung stehen (im Ergebnis also unveränderte Ausschüttung).
- Von der Stadt ist nicht zwingend eines der ausgestellten Kunstwerke zu erwerben, sondern aus Anlass der Ausstellung das Kunstwerk eines naiven Künstlers. Die von der Stadt so erworbenen Kunstwerke werden im Rahmen der alle sechs Jahre stattfindenden Ausstellungen präsentiert. (Werden Ausstellungen mit künstlerischem Anspruch für ein breites Publikum durchgeführt, so übersteigt der Kaufpreis der Exponate, auch wenn es sich um Werke naiver Künstler handelt, die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel im Regelfall um ein Vielfaches).
- Die nach dem Ankauf eines Kunstwerkes verbleibenden Restmittel der zwei Jahreszinssätze dürfen zur Deckung der Kosten der Ausstellung eingesetzt werden. (Um eine professionelle Ausstellung einschließlich Recherche, Aufbau, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu realisieren, ist mit Kosten von ca. 15.000 Euro zu kalkulieren. Eine Ausstellung dieses Qualitätsstandards ist vom Stadtmuseum ohne Stiftungsbeteiligung auf Dauer finanziell aber nicht zu leisten).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Modifizierung des Stiftungszweckes bedarf keiner stiftungsaufsichtlichen Genehmigung, da es sich bei der Marianne-Seltner-Stiftung um eine rechtlich unselbständige, sog. fiduziarische Stiftung handelt. Planung und Durchführung der Ausstellungen sowie Ankauf der Kunstwerke sollen weiterhin dem Stadtmuseum obliegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ *)	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

*) Bestimmungsgemäße Verwendung von Stiftungsmitteln. Städt. Haushaltsmittel ggf. nötig zur Mitfinanzierung der turnusgemäßen Ausstellungen.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 07.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

Der Stiftungszweck der rechtlich unselbständigen Marianne-Seltner-Stiftung erhält folgende Fassung:

„Jedes sechste Jahr soll eine Ausstellung der Bilder und Zeichnungen der Frau Marianne Seltner stattfinden. Gleichzeitig sollen Arbeiten von lebenden Hobby-Künstlern gezeigt werden. Es sind nur naive Künstler zuzulassen. Aus Anlass der Ausstellung ist von der Stadt das Kunstwerk eines naiven Künstlers anzukaufen. Für den Ankauf des Kunstwerkes und die anteilige Finanzierung der Ausstellung ist ein Drittel der stiftungseigenen Zinserträge des entsprechenden Sechs-Jahres-Zeitraums auszuschütten.“

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Bürgermeisterin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/SC1

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/050/2012

Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau;

hier: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/BTM

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 31.01.2012 beantragte die Fraktion Erlanger Linke, möglichst aktuell im Stadtrat mündlich von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG und GeWoBau zu berichten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der derzeitigen Sach- und Rechtslage muss von einer solchen Berichterstattung derzeit abgeraten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der **EStW AG** ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht zulässig. Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft haben gemäß § 116 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Die Verletzung dieser Pflicht zur Verschwiegenheit ist durch eine Schadensersatzpflicht und einen Straftatbestand sanktioniert (§§ 93 Abs. 2, 404 Abs. 1 Nr. 1 AktG). § 394 AktG lockert die Verschwiegenheitspflicht zwar für Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, soweit sie einer Berichtspflicht unterliegen, wie es nach bayerischem Landesrecht (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO) der Fall ist. Als Berichtsadressat kommt nach ganz überwiegender Ansicht allerdings nicht der Stadtrat, sondern nur der in § 395 Abs. 1 AktG genannte Personenkreis in Frage. Dies sind das Rechnungsprüfungsamt, das Beteiligungsmanagement und der Oberbürgermeister. Nach derzeitiger Rechtslage kann die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer (kommunalen) Aktiengesellschaft auch nicht in der Satzung gelockert werden. Mit der geplanten Aktienrechtsnovelle 2011 könnte sich dies in Zukunft ändern. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Aktiengesetzes sieht eine Erweiterung des § 394 AktG dahingehend vor,

dass bei nichtbörsennotierten Gesellschaften, an denen eine Gebietskörperschaft beteiligt ist, die Satzung die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder regeln kann. Diese etwaige Gesetzesänderung bleibt abzuwarten.

Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsrats-sitzungen der in der Rechtsform der GmbH geführten **GeWoBau** ist die Rechtslage nicht so eindeutig wie bei der Aktiengesellschaft. Gem. § 52 Abs. 1 GmbHG sind die §§ 116 und 93 AktG bei GmbHs mit fakultativem Aufsichtsrat entsprechend anzuwenden, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Danach kann die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat jedenfalls über Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag gelockert werden. Ob bei einer kommunalen GmbH überhaupt eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Stadtrat besteht, ist umstritten. Für den Fall einer kommunalen Einpersonen-GmbH sprechen sich angesichts der in § 51 a Abs. 1 GmbHG geregelten Auskunftspflicht gegenüber jedem Gesellschafter gewichtige Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Literatur gegen eine Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder einer kommunalen GmbH gegenüber dem Gemeinderat aus. Durch die Rechtsprechung ist die Frage noch nicht entschieden. Aufgrund der unsicheren Rechtslage und der Strafbewehrtheit eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 85 GmbHG rät Amt 30 derzeit von einer Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der GeWoBau ab, zumal es sich bei der GeWoBau um keine Einpersonen-GmbH handelt.

Die bisherige Praxis, im Aufsichtsrat der GeWoBau am Ende der Sitzung festzulegen, ob und wenn ja welche Informationen für eine Bekanntgabe in der Öffentlichkeit durch den bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende(n) geeignet sind, kann fortgeführt werden (vgl. Beschluss des Erlanger Stadtrats vom 28.09.2006)

Haushaltsmittel

- x werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 vom 31.01.2012

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 30.01.2012

Antragsnr.: 005/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/30

mit Referat:

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Fraktion Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Und nach Vereinbarung

tel 09131/86-1789

fax 09131/86-1791

e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de/>

Erlangen, den 31.01.2012

Antrag:

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

hiermit beantragen wir, möglichst aktuell im Stadtrat mündlich vom EstW-Aufsichtsrat und GeWoBau-Aufsichtsratsitzungen zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/VEA

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/052/2012

"Telekom" - Verwendung von Briefumschlägen; Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 200/2011 vom 10.12.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 200/2011 vom 10.12.2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Erlanger Linke beantragte, die Stadt möge prüfen, ob und wie sie zivilrechtlich gegen die unbefugte Nutzung des Wappens und Logos der Stadt Erlangen durch die Telekom vorgehen kann.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Antrag bezieht sich darauf, dass die Telekom im Dezember 2011 Briefumschläge verwendete, in denen Informationsmaterial der Telekom zu Glasfaser-Anschlüssen zusammen mit einem Begleitschreiben des Oberbürgermeisters versandt wurde.

Auf den Umschlägen befanden sich Wappen, Logo und Namen der Stadt Erlangen. Rückfragen bei der Telekom ergaben, dass bei der Versendung der Unterlagen keinesfalls Kosten für die Stadt entstehen sollten. Die Telekom hatte die verwendeten Briefumschläge ohne Zustimmung der Stadt erstellt, wollte jedoch Namen, Wappen und Logo nicht für sich verwenden. Diesen Fehler bzw. Irrtum hatte die Telekom umgehend eingeräumt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ein zivilrechtliches Vorgehen der Stadt gegen die „unbefugte Nutzung des Wappens und Logos der Stadt Erlangen“ erübrigt sich bei dieser Sachlage.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 200/2011 vom 10.12.2011

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 12.12.2011
Antragsnr.: 200/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: III/30/Fr. Vittinghoff
mit Referat:

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Fraktion Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Und nach Vereinbarung

tel 09131/86-1789
 fax 09131/86-1791
 e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de
<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de/>

Erlangen, den 10.12.2011

Antrag: „Telekom“

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

hiermit beantragen wir, die Stadt Erlangen möge prüfen ob und wie sie zivilrechtlich gegen die unbefugte Nutzung des Wappens und Logos der Stadt Erlangen durch die Deutsche Telekom AG zur Kennzeichen von Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr (z.B. im Sinne von § 145 MarkenG.) vorgehen kann.

Diese Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. (<http://www.juraforum.de/gesetze/markeng/145-bussgeldvorschriften>)

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
 Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KJl; 42/IV GAT

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/051/2012

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	07.03.2012	Ö	Gutachten	Mehrfachbeschlüsse
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu 1:

Die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek sollen erhöht werden (vgl. hierzu tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3). Damit kommt die Stadtbibliothek einer Empfehlung des KGSt-Gutachtens (Nr. K98) nach.

Die Gebührenerhöhung ist vor allem auch sachlich gerechtfertigt, da die Bibliothek im renovierten Bürgerpalais in vielen Bereichen einen erweiterten Service für die Bürgerinnen und Bürger bereit hält. So stehen den Nutzerinnen und Nutzern deutlich mehr und komfortablere EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bürgerinnen und Bürger können auch außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek auf das erweiterte Zeitungsangebot zugreifen. Dazu kommen erweiterte Öffnungszeiten am Samstag, eine neue Fahrbibliothek, die Einführung der Onleihe sowie die kostenlose Bereitstellung von Lesehilfen für Menschen mit Seheinschränkungen.

Da die Gebührentatbestände der bisherigen Gebührensatzung der modernen Medienlandschaft nicht mehr gerecht werden und die bisherige Satzung zudem ein paar Lücken und Unklarheiten aufweist, wurde die Gelegenheit genutzt und die Satzung im Zuge der Gebührenerhöhung komplett überarbeitet. Sie wird nunmehr allen Anforderungen einer modernen Bibliothek gerecht und ist klar und übersichtlich durchstrukturiert.

Zu 2:

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen ist bislang auf die bisher geltende Gebührensatzung abgestimmt. Da nunmehr die Gebührensatzung neu gefasst werden soll, sind kleinere Korrekturen an der Satzung für die Stadtbibliothek erforderlich. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die beiden Satzungen wieder aufeinander abgestimmt sind und reibungslos ineinander greifen.

Anlagen:

- Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012), Anlage 1
- Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen in der bisherigen Fassung, Anlage 2
- Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen, Anlage 3
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012), Anlage 4
- Synoptische Darstellung der Änderungen in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen, Anlage 5

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 07.03.2012

Protokollvermerk:

Die SPD-Fraktion beantragt getrennte Abstimmung. Dem wird zugestimmt mit folgendem Ergebnis:

Zu 1. mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen

Zu 2. einstimmig angenommen

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 08.02.2012, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 07.02.2012, Anlage 4) wird beschlossen.

gez. Bürgermeisterin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erlangen erhebt für die Nutzung ihrer Stadtbibliothek Gebühren und Auslagen nach den folgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsgebühren

(1) Die Nutzung der Medienbestände in den Räumen der Stadtbibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausleihe von Medien wird eine Gebühr in Form einer Jahres- oder Vierteljahresgebühr erhoben. Die Entrichtung der Jahresgebühr berechtigt die Nutzerinnen und Nutzer für 12 Monate, die Entrichtung der Vierteljahresgebühr für 3 Monate ab Erstellung des Leseausweises, Medien auszuleihen. Als Nachweis für diese Berechtigung wird den Nutzerinnen und Nutzern bei Erstanmeldung und Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühr ein kostenfreier Leseausweis ausgehändigt.

(3) Die Jahresgebühr beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) für Erwachsene 17,50 EUR. Die Vierteljahresgebühr beläuft sich für Erwachsene unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien (ausgenommen der Medien im Sinne des § 3) auf 5,00 EUR. Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Entrichtung einer Gebühr nach dieser Vorschrift befreit.

(4) Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr:

1. Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Studierenden (ausgenommen Personen, die lediglich ein Abend- oder ein Fernstudium absolvieren)
2. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, von Wohngeld sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
3. Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe oder von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
4. Personen, die ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ), ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) oder den „Bundesfreiwilligen-Dienst“ (BFD) absolvieren
5. Personen, die auf Grund ihres ehrenamtlichen Engagements in Besitz einer AktivCard oder Jugendleitercard (Juleica) sind.

Die Ermäßigung wird nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises gewährt. Die ermäßigte Jahresgebühr beläuft sich auf 8,00 EUR.

§ 3 Ausleihgebühr für besondere Medienformen

Die Ausleihgebühr für DVDs und Blu-rays beträgt zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Nutzungsgebühren 1,50 EUR pro Stück und Woche.

§ 4 Vorbestellgebühr

Für das Vorbestellen von Medien wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR pro Medium erhoben.

§ 5 Säumnisgebühren

(1) Bei Überschreiten der Ausleihfrist haben die Nutzerinnen und Nutzer für Kinder- und Jugendmedien eine Säumnisgebühr in Höhe von 0,10 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag, für Erwachsenenmedien 0,15 EUR pro nicht rechtzeitig zurückgegebenem Medium und Kalendertag zu entrichten.

(2) Für Medien im Sinne des § 3 sind von den Nutzerinnen und Nutzern in Abweichung von Abs. 1 0,50 EUR pro Medium und Kalendertag als Säumnisgebühr zu entrichten. Dies gilt unabhängig von der Einstufung der Medien als Kinder- und Jugendmedien oder Erwachsenenmedien.

(3) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem 50. Kalendertag, die nach Abs. 2 mit dem 25. Kalendertag nach Ablauf der Ausleihfrist. Mit Ablauf dieses Tages gelten die Medien als für die Stadtbibliothek endgültig verloren.

§ 6 Erinnerung an die Rückgabe entliehener Medien

Die 1. Erinnerung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen erfolgt gebührenfrei. Für die 2. Erinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR, für die 3. Erinnerung eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

§ 7 Unterlassene Rückgabe entliehener Medien

Zusätzlich zum Schadensersatz nach § 8 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen werden für die Geltendmachung des Schadensersatzes Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich je nach Arbeitsaufwand auf einen Betrag zwischen 1,50 EUR und 4,50 EUR. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.

§ 8 Nutzung des Internets

Personen, die nicht in Besitz eines gültigen Leseausweises sind, haben für die Nutzung des Internets an den PC-Arbeitsplätzen der Stadtbibliothek folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Internetnutzung für die Dauer von 60 Minuten: | 1,50 EUR |
| 2. Internetnutzung für die Dauer von 30 Minuten: | 0,75 EUR |
| 3. Internetnutzung für die Dauer von 15 Minuten: | 0,50 EUR |

Für die Nutzung des W-Lan-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mitgebrachten Computern haben die in S. 1 genannten Personen eine Gebühr in Höhe von 1,50 EUR pro angefangenen 120 Minuten zu entrichten.

§ 9 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Leseausweises (Ersatzausweis) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR erhoben.

(2) Für die Ermittlung personenbezogener Daten, die sich geändert haben und deren Änderung der Stadtbibliothek nicht gem. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen mitgeteilt wurde, wird zuzüglich zu den der Stadtbibliothek durch die Nachforschung entstandenen Kosten eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR erhoben.

(3) Für die Reinigung oder Reparatur nur leicht verschmutzter oder nur leicht beschädigter Medien wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 2,00 EUR erhoben. Weitere Kosten werden nicht erhoben. Bei schwerwiegenden Verschmutzungen oder Schäden findet die Regelung des § 7 Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen Anwendung.

(4) Für die Einarbeitung von Medien in das Ausleihsystem der Stadtbibliothek (Kosten für den Material- und Zeitaufwand) im Sinne des § 7 Abs. 3 und des § 8 S. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen beträgt die Auslagenpauschale 2,50 EUR.

§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Leseausweises. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war.

(2) Die Gebühren entstehen

1. im Fall des § 3 mit der Ausleihe des Mediums.
2. im Fall des § 4 mit Bereitstellung des vorbestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Nutzerin oder der Nutzer das vorbestellte Medium tatsächlich abholt.
3. im Fall des § 5 mit Überschreiten der Ausleihfrist.
4. im Fall des § 6 mit Erstellen der 2. bzw. 3. Erinnerung.
5. im Fall des § 7 mit Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.
6. im Fall des § 8 mit der Anmeldung zur Internet- bzw. W-Lan-Nutzung.
7. im Fall des § 9 Abs. 1 mit Ausstellung des Ersatzausweises.
8. im Fall des § 9 Abs. 2 mit Aufnahme der Ermittlung durch die Stadtbibliothek.

(3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den jeweiligen Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

(4) Gebührenschuldner ist die Person, die die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 11 Gebührenbefreiung

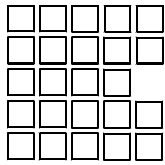
(1) Kindertageseinrichtungen und Schulen im Raum Erlangen sind als Institutionen von der Entrichtung der Nutzungsgebühr im Sinne des § 2 dieser Satzung befreit. Das Recht der Stadtbibliothek von diesen Einrichtungen Schadensersatz oder Auslagen zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Zu Marketingzwecken ist die Gewährung von Sonderkonditionen in Form von ermäßigten bzw. erlassenen Gebühren z.B. als Willkommensgeschenk für Neubürgerinnen und Neubürger möglich. Diese Sonderkonditionen werden zeitlich begrenzt für alle Berechtigten gewährt. Über das Marketingprogramm, in dessen Rahmen die Sonderkonditionen gewährt werden sollen, entscheidet der zuständige Ausschuss, über die Einzelheiten der Sonderkonditionen die Leitung der Stadtbibliothek.

(3) Einzelpersonen können bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls von der Entrichtung der Gebühren befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.

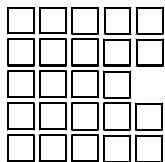
§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen vom 07.04.1992 i. d. F. vom 19.11.2009 (Amtsblatt Nr. 8 vom 16.04.1992 und Amtliche Seiten Nr. 24 vom 26.11.2009) außer Kraft.



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Auslagen	2
§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien.....	2
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 5 Gebührenschuldner	3
§ 6 Ermäßigung	3
§ 7 Inkrafttreten	3



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI ERLANGEN

vom 07. April 1992 i. d. F. vom 19. November 2009 / In-Kraft-Treten am 01.12.2009
(Amtsblatt Nr. 8 vom 16. April 1992) und amtliche Seiten Nr. 24 vom 26. November 2009)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 31.3.1992 Nr. 230-1405 b 1/91 und vom 14.12.1992 Nr. 230-1405 b 7/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.

(2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Medien (ausgenommen Videocassetten und DVDs) für

Erwachsene 15,00 Euro,

Schüler, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres bis 27 Jahren, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem BAföG oder von Berufsausbildungsbeihilfe 7,50 Euro.

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist die Ausleihe der Medien (ausgenommen DVDs) gebührenfrei.

(3) Soweit die Jahresgebühr nach Abs. 2 nicht entrichtet wird, beträgt die Gebühr für die Entleihung von Büchern und sonstigen Medien (ausgenommen Videocassetten) pro 1/4 Jahr 4,50 Euro.

(4) Die Ausleihgebühr für DVDs beträgt 1,50 Euro pro Stück und Woche.

(5) Für die erneute Ausstellung eines abhanden gekommenen Ausweises über die Entrichtung der Gebühr nach Abs. 2 oder Abs. 3 wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 2 Auslagen

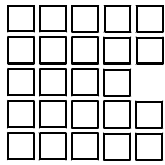
(1) Aufwendungen für die Zusendung von Benachrichtigungen bei Vorbestellungen, Mahnungen, Kostenanforderungen usw. sind als Auslagen zu erstatten. Die Höhe der Auslagen wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Kosten der Internet-Nutzung sind nach den, im Aushang bekannt gegebenen Tarifen als Auslagen zu erstatten.

(3) Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist unabhängig von einem Verschulden Ersatz zu leisten.

§ 3 Verspätete Rückgabe von Medien

(1) Bei verspäteter Rückgabe von Videocassetten oder DVDs wird ein Betrag von 0,50 Euro je Videocassette bzw. DVD und je Kalendertag erhoben. Bei verspäteter Rückgabe sonstiger Medien wird je Medium und je Kalendertag ein Betrag von 0,15 Euro erhoben, für Kindermedien ermäßigt sich dieser Betrag auf 0,10 Euro.“



(2) Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer – unabhängig von Absatz 1 – schriftlich gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Medien durch einen Boten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 Euro abgeholt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden bei Inanspruchnahme der Leistung, spätestens bei Anforderung, fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigung

Die Leitung der Stadtbücherei kann die Gebühren ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen

	bisher	neu
Jahresgebühr	15,00 €	17,50 €
Ermäßigte Jahresgebühr	7,50 €	8,00 €
Vierteljahresgebühr	4,50 €	5,00 €
Vorbestellgebühr	0,75 €	1,00 €
Ausleihgebühr für DVDs und Blu-rays	1,50 € pro Woche	unverändert 1,50 € pro Woche
Internetnutzung	1,50 € für 1 Stunde	unverändert 1,50 € für 1 Stunde
W-Lan-Nutzung am eigenen PC	-	neues Angebot: 1,50 € für 2 Stunden
Ersatzausweis	2,50 €	3,00 €
1. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	unverändert gebührenfrei
2. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	2,00 €
3. Abgabeerinnerung	gebührenfrei	3,00 €

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Artikel 1

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 (Amtliche Seiten Nr. 17 vom 18.08.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.“
 - b. Satz 2 wird zu Satz 3 und wird wie folgt neu gefasst: „Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.“
 - c. In Abs. 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt: „Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.“
3. In § 5 Abs. 3 werden hinter Satz 3 folgende Sätze 4, 5 und 6 angefügt: „Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.“
4. § 7 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.“
5. § 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Bisheriger Satzungstext	Neue Fassung Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag eine Benutzungserlaubnis durch die Leitung der Stadtbibliothek erhalten.</p>	<p>§ 3 Benutzerkreis</p> <p>(2) Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Erlangen haben, können auf Antrag und gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. der Gebührensatzung nach § 14 einen Leseausweis erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Stadtbibliothek.</p>
<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 4 Anmeldung, Leseausweis</p> <p>(1) Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises bei der Stadtbibliothek an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf ein persönliches Erscheinen bei der Anmeldung verzichten.</p> <p>Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.</p> <p>(4) Eine Änderung der in Abs. 3 aufgeführten personenbezogenen Daten ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung und muss die Stadtbibliothek deshalb die geänderten Daten selbst ermitteln, so fallen für diese Ermittlung Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>

42/72

<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an.</p>	<p>§ 5 Medienausleihe, Ausleihfrist und Vorbestellung</p> <p>(3) (...) Werden die entliehenen Medien nicht fristgerecht zurückgegeben, so fallen Säumnisgebühren nach der Gebührensatzung gem. § 14 an. Die Nutzerinnen und Nutzer werden nach Ablauf der Ausleihfrist drei Mal schriftlich an die Rückgabe der ausstehenden Medien erinnert, wobei in der 3. Erinnerung eine verbindliche Frist zur Rückgabe gesetzt wird. Werden die ausstehenden Medien innerhalb dieser Frist nicht an die Stadtbibliothek zurückgegeben, so findet die Regelung des § 8 dieser Satzung Anwendung. Für die Erinnerungen werden unabhängig von den Säumnisgebühren Gebühren und Auslagen nach der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.</p>
<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen hat die Nutzerin bzw. der Nutzer der Stadtbibliothek die Reparaturkosten, bei weniger schwerwiegenden Verschmutzungen die Reinigungskosten zu erstatten.</p>	<p>§ 7 Haftung bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung der Medien</p> <p>(2) Bei weniger schwerwiegenden Beschädigungen oder Verschmutzungen haben die Nutzerinnen und Nutzer eine Reparatur- bzw. Reinigungspauschale nach der Gebührensatzung gem. § 14 zu entrichten.</p>
<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadtbibliothek nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>	<p>§ 8 Haftung bei Unterlassen der Medienrückgabe</p> <p>Kommt eine Nutzerin oder ein Nutzer der Pflicht nach § 5 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung nicht nach und gibt ein entliehenes Medium auch nach der 3. schriftlichen Erinnerung innerhalb der gesetzten Frist nicht zurück, so hat sie oder er der Stadtbibliothek zusätzlich zu den angefallenen Säumnisgebühren Schadensersatz in Höhe des Betrages zu leisten, den die Stadtbibliothek für die Anschaffung und die Einarbeitung des nicht zurückgegebenen Mediums aufgewendet hat.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/34/GSA-2774

Verantwortliche/r:
Herr Schmeißer

Vorlagennummer:
34/006/2010

Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kriegenbrunn

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Ab dem 01.01.2022 werden für die sog. „Ewigkeitsgräber“ auf dem Friedhof Kriegenbrunn die nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe fälligen Gebühren für vierstellige Grabstätten erhoben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für 124 Dauergrabrechte (sog. „Ewigkeitsgräber“) auf dem Friedhof Kriegenbrunn werden seit der Eingemeindung Kriegenbrunn im Jahr 1972 keine Grabgebühren erhoben. Dieser Verzicht auf Gebühren widerspricht der geltenden Rechtslage und führt zu einer finanziellen Einbuße in Höhe von derzeit 7.740,-- € jährlich im städtischen Haushalt.

Die Fragen im Zusammenhang mit den sog. „Ewigkeitsgräbern“ wurden mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Kriegenbrunn und Hüttendorf im Oktober 2011 erörtert. Dabei konnten nochmals alle Argumente vorgebracht werden und Unterlagen, die z.B. vermeintliches Eigentum an den Grabstätten belegen sollten, vorgelegt werden. Die Prüfung aller Argumente und Unterlagen ergab, dass die Grabstätten nicht im Eigentum der Bürgerinnen und Bürger stehen. Eine Gebühr für die Grabnutzung ist daher mit einer angemessenen Übergangszeit, die mit fast 10 Jahren vorgeschlagen wird, zu erheben.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt:

1. Die Regierung von Mittelfranken hat die Friedhofsverwaltung mit Schreiben vom 12.12.2009 zum mittlerweile zweiten Mal darauf hingewiesen, dass die seit 1972 bestehende Ungleichbehandlung zwischen den Inhabern der sog. „Ewigkeitsgräber“ und den übrigen Inhabern von Grabrechten an Gräbern auf städtischen Friedhöfen beendet werden muss.
2. Das bayerische Staatsministerium des Innern hat in seiner Bekanntmachung vom 12.11.2002 darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren aufgrund einer Gebührensatzung gem. Art. 8 Abs. 1 S. 1 KAG erheben müssen. Deshalb wurde auch in der im Dezember 2009 erlassenen Gebührensatzung keine Gebührenfreiheit für die betroffenen Gräber mit aufgenommen.

3. Durch Urteil des OVG Hamburg vom 14.06.2002 (Az. 1 Bf 152/00) wurde durch die Rechtsprechung letztmalig bestätigt, dass eine Gemeinde die unentgeltliche Nutzung von Gräbern auf ihren Friedhöfen bei Einhaltung einer angemessenen Übergangszeit beenden kann. Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine Herabsetzung der Nutzungsdauer von Ewigkeitsgräbern unter der Bedingung für zulässig zu erachten ist, dass die alten Nutzungsrechte nicht abrupt enden, sondern so auslaufen, dass dem Nutzungsberechtigten angemessene Zeit für die Entscheidung bleibt, ob er von einer ihm eingeräumten Möglichkeit einer gebührenpflichtigen Verlängerung des Nutzungsrechts Gebrauch machen möchte.
4. Hinsichtlich der Frage, in wessen Eigentum das Grundstück steht, auf dem sich der heutige Kriegenbrunner Friedhof befindet, haben Recherchen der Rechtsabteilung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv und dem Staatlichen Vermessungsamt erfolgten, ergeben, dass die Gemeinde Kriegenbrunn die Grundstücksfläche, auf der sich heute der Friedhof von Kriegenbrunn befindet, von den vorherigen Eigentümern im Jahr 1872 käuflich erworben hat. Nach der Eingemeindung Kriegenbrunn im Jahr 1972 ist nunmehr die Stadt Erlangen Eigentümerin des Friedhofsgrundstücks.
5. Die Eingemeindungsverträge mit Kriegenbrunn und Hüttendorf aus dem Jahr 1972 enthalten folgende Regelung:

„Die Stadt verpflichtet sich, bisher zeitlich unbeschränkt eingeräumte Grabrechte ohne Erhebung von zusätzlichen Gebühren aufrechtzuerhalten, solange die Gräber und Grabstätten ordnungsgemäß unterhalten werden“. Diese Regelung spricht aus folgenden Gründen jedoch nicht gegen die Erhebung von Grabgebühren für die sog. „Ewigkeitsgräber“:

a) Ein Eingemeindungsvertrag ist kein Vertrag im herkömmlichen Sinn. Es handelt sich bei ihm weder um einen privat- noch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ein Eingemeindungsvertrag stellt ein „besonderes Institut des Kommunalrechts“ dar. Es werden in ihm zwar Verpflichtungen der aufnehmenden Gemeinde festgehalten. Der einzelne Gemeindeangehörige hat allerdings keinen Anspruch auf Einhaltung dieser Verpflichtungen. In den Schlussbestimmungen der beiden Eingemeindungsverträge von Kriegenbrunn und Hüttendorf wird dies auch ausdrücklich festgehalten. Dort ist bestimmt, dass durch die Verträge Rechte Dritter nicht begründet werden.

Die Festlegungen im Eingemeindungsvertrag sind nicht als vertragliche Verpflichtungen im herkömmlichen Sinn zu verstehen. Sie sind als Übergangsregelungen zu werten, die den Übergang vom Ortsrecht der Gemeinden Kriegenbrunn und Hüttendorf zum Erlanger Stadtrecht abmildern sollten. Eine solche Übergangsregelung war damals auch erforderlich, da sich das Erlanger Stadtrecht, das zurzeit der Eingemeindung galt, nicht auf den Friedhof Kriegenbrunn erstreckte.

Da in den Eingemeindungsverträgen eine Befristung der Übergangszeit für die „Ewigkeitsgräber“ nicht genannt wird, kann diese durch Auslegung ermittelt werden. Für andere Bereiche wurden 3 ½ Jahre als Übergangszeit festgelegt. Seit Abschluss der Eingemeindungsverträge sind 40 Jahre verstrichen.

I. b) Im deutschen Recht gilt für alle Dauerschuldverhältnisse der Rechtsgedanke, dass Verträge, die auf Dauer geschlossen wurden, bei Wegfall oder wesentlicher Änderung der Geschäftsgrundlage den neuen Verhältnissen angepasst werden müssen. Dieser Grundsatz gilt auch für die auf unbestimmte Dauer gemachten Zusagen in einem Eingemeindungsvertrag. Dem deutschen Rechtssystem sind Ewigkeitsklauseln grundsätzlich fremd. Es muss stets die Möglichkeit bestehen, einmal getroffene Abreden den neuen veränderten Verhältnissen anzupassen.

Bezüglich der Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ haben sich die Verhältnisse seit dem Abschluss des Eingemeindungsvertrags im Jahr 1972 geändert.

Der Eingemeindungsvertrag stammt aus dem Jahr **1972**. Für die Gebührenerhebung auf den kommunalen Friedhöfen galt damals Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i.V.m. der

entsprechenden Regelung des Gemeindeabgabengesetzes. Danach stand die Gebührenerhebung im einfachen Ermessen der jeweiligen Gemeinde. D.h. die Gemeinde war frei in ihrer Entscheidung, ob sie Gebühren erheben möchte oder nicht.

Im Jahr 1974 erfuhr diese Rechtslage eine Änderung. Seit **1974** gilt für die Gebührenerhebung durch die Gemeinden Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sollen die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren erheben. D.h. dass die Gemeinde heute für ihre Einrichtungen grundsätzlich Gebühren erheben muss und nur ausnahmsweise unter strengen Voraussetzungen auf die Erhebung von Gebühren verzichten darf.

Damit trat eine erhebliche Änderung der Voraussetzungen ein, unter denen im Jahr 1972 die Gebührenfreiheit für die sog. „Ewigkeitsgräber“ vereinbart worden war. Die Gemeinde war nicht mehr alleinige Herrin ihrer Gebühren. Sie war fortan gesetzlich dazu verpflichtet, grundsätzlich Gebühren zu erheben. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird durch die Erhebung der Grabgebühren ab dem Jahr 2022 Rechnung getragen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Gebühren sollen ab 01.01.2022 erhoben werden. Auf diese Weise wird die von der Rechtsprechung geforderte angemessene Übergangsfrist eingehalten. Die betroffenen Grabrechtsinhaber erhalten auf diese Weise die Gelegenheit, sich auf die geänderte Situation einzustellen. Den Grabrechtsinhaberinnen und Grabrechtsinhabern wurde zugesichert, die acht- bis zwölfstelligen Grabstätten ab dem genannten Zeitpunkt nur als vierstellige Gräber gebührenmäßig zu berechnen. Eine entsprechende Satzungsänderung wird rechtzeitig veranlasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/GSM T. 2362

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/063/2012

Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen, Emil-Kränzlein-Str. 10, und Mietförderung für das Ausweichquartier

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Für den Neubau der evang.-luth. Kindertageseinrichtung St. Matthäus, Emil-Kränzlein-Str. 10, werden 8 zusätzliche Kindergartenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Dies entspricht einer Aufstockung von 67 auf 75 Kindergartenplätze.
2. Für dieselbe Einrichtung werden 12 neue Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt. Nach dem Umzug der bereits übergangsweise eingerichteten 12 Krippenplätze aus dem Gemeindehaus, Am Röthelheim 60, werden in der Emil-Kränzlein-Str. 10 insgesamt 24 Krippenplätze zur Verfügung stehen.
3. Der Baumaßnahme wird hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 4 BayKiBiG zugestimmt.
4. Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung erhält für die Baumaßnahme
 - einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 10 FAG für den Anteil von 75 Kindergartenplätzen und
 - einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten nach dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 für den Anteil von 24 Krippenplätzen.
5. Die evang.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus erhält für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier während der Bauzeit einen Zuschuss zu den Mietkosten. Die Höhe dieses Zuschusses richtet sich nach den städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt und Erweiterung der Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus
- Ausweitung des Betreuungsangebotes im Südgelände für Kinder im Alter von unter drei Jahren

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der Bau- und Ausstattungskosten
- jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG

- befristete Bezuschussung der Mietkosten für die Container (Ausweichquartier während der Bau-phase)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bau:

Die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung plant den Ersatzneubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus in der Emil-Kränzlein-Str. 10. Das bisherige Angebot von 67 Kindergartenplätzen wird dabei um 8 Kindergarten- und 24 Krippenplätze ergänzt, sodass eine altersgemischte Einrichtung entsteht.

Der Altbau genügte nicht mehr den baulichen und pädagogischen Anforderungen. Eine Sanierungs- und Umbaumaßnahme wäre nicht wirtschaftlich, sodass die Entscheidung für einen Ersatzneubau fiel.

Die Neubau-Planung sieht einen zweigeschossigen Baukörper vor. Im Erdgeschoss befindet sich neben dem Mehrzweckraum, der Versorgungsküche und dem Leitungszimmer ein geschützter Bereich für die zwei Krippengruppen. Im Obergeschoss bilden die Gruppen- und Intensivräume für die Kindergartenkinder den Schwerpunkt. Das Außengelände ermöglicht eine Beschäftigung in Kleingruppen mit ruhigeren Angeboten (Ostseite) und bietet einen größeren Sandspielbereich mit Sonnensegel und Spielterrasse als Allwetterbewegungsraum (Nordostseite).

Die Raumprogrammvorgaben werden eingehalten.

Für die Dauer der Bauarbeiten in der Emil-Kränzlein-Str. 10 soll der Kindergartenbetrieb in Containern fortgeführt werden. Als Container-Standort kommt ein städtisches Grundstück an der Schenkstraße in Betracht (= Standort des ehemaligen Easthouse-Übergangsquartiers).

Im September 2011 wurden im Vorgriff auf den Neubau 12 Krippenplätze im Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Matthäus, Am Röthelheim 60, eingerichtet. Diese 12 Krippenplätze sollen bei Fertigstellung des Neubaus in die Emil-Kränzlein-Str. 10 verlegt werden.

Geplanter Baubeginn (Neubau):	ca. Juni/Juli 2012
Geplante Inbetriebnahme (Neubau):	ca. Sept. 2013

Bedarfseinschätzung:

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindertageseinrichtung befindet sich im Krippenplanungsbezirk G – Röthelheim bzw. im Kindergartenplanungsbezirk 8 – Innenstadt III.

Krippenbetreuung:

In der am 26.05.2011 vom Erlanger Stadtrat beschlossenen Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung wird für den Planungsbezirk G - Röthelheim von einem lokalen Platzbedarf von 385 bis 410 Plätzen ausgegangen. Aktuell können in diesem Planungsbezirk in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie durch die Kindertagespflege zusammen 317 Plätze angeboten werden. Es verbleibt somit zum angestrebten Ausbaustand eine Mindstdifferenz von 65 Plätzen. Neben weiteren Ausbauprojekten ist die Neuschaffung von 12 neuen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus ist somit geeignet, zu einem bedarfsgerechten Betreuungsplatzangebot vor Ort beizutragen und ist dementsprechend zu befürworten.

Kindergartenbetreuung:

Für das Stadtgebiet Erlangen als Ganzes besteht mit einer rechnerischen Versorgungsquote von knapp über 100% bereits eine Vollversorgung mit Kindergartenplätzen. Diese ist jedoch nicht homogen über das Stadtgebiet verteilt.

Der westlich der Nürnberger Straße und östlich der Bahnlinie gelegene Planungsbezirk 8, wird im Norden durch die Werner-von-Siemens-Straße und im Süden durch die Paul-Gossen-Straße be-

grenzt. In ihm lebten mit Stichtag zum 31.12.2011 155 Kinder im Kindergartenalter. Die Kinderzahl innerhalb dieses Planungsbezirkes wird in den kommenden Jahren voraussichtlich stabil bleiben. Innerhalb des Planungsbezirkes werden derzeit von zwei Einrichtungen zusammen 117 Kindergartenplätze angeboten. Dies entspricht einer rechnerischen lokalen Versorgungsquote von ca. 75%. Das Angebot wird von den Einrichtungen vor Ort als „etwas zu gering“ eingestuft. Eine Erweiterung des Platzangebotes um acht Plätze würde die lokale Versorgungsquote auf ca. 80% anheben. Der Versorgungsgrad der Gesamtstadt verändert sich durch zusätzliche acht Plätze lediglich um ca. 0,25%.

Mit Hinblick auf die große Bedeutung der Wohnortnähe von Kindergartenplätzen ist die Erweiterung der Platzkapazitäten um acht Kindergartenplätze in der Kindertageseinrichtung St. Matthäus der Bedarfslage vor Ort angemessen und ist folglich aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Kosten und Finanzierung:

Teil 1: Ersatzneubau in der Emil-Kränzlein-Str. 10

Die Investitionskosten des Neubaus sowie die voraussichtliche Finanzierung kann der Übersicht in der Anlage entnommen werden.

Die Kosten für Kostengruppe 200 (53.341,75 €, v. a. Abbruchkosten) werden nicht gefördert und deshalb vollständig vom Träger übernommen.

Für die Ausstattungskosten von 78.540,00 € erhält der Träger 30.000,00 € (staatliche Pauschale für die Krippenplätze). Die verbleibenden Ausstattungskosten sind vom Träger aufzubringen.

Laut der bautechnischen Beurteilung von Amt 24 sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Konstruktion weitgehend gegeben; die angegebenen Baukosten liegen im oberen, noch zu vertretenden Bereich.

Kosten pro Kindergartenplatz (KGr. 300-700):	19.770 €
Kosten pro Krippenplatz (KGr. 300-700):	31.826 €

Teil 2: Container-Ausweichquartier

Für Befestigung des Baugrunds, Erschließung, Fracht, Montage/Demontage u. a. fallen für das Container-Ausweichquartier Investitionskosten in Höhe von ca. 54.000,00 € an. Diese Kosten fallen in kein Förderprogramm, sodass sie vollständig vom Träger finanziert werden müssen.

Laut einem ersten Angebot der Containerfirma wird sich die Brutto-Kaltniete bei 15 Monaten Mietzeit auf ca. 63.000,00 € belaufen. Um den Träger bei diesem Großprojekt zu unterstützen, schlägt die Verwaltung vor, für die Anmietung der Container eine Mietförderung zu gewähren. Dies ist eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen - befristet auf die Dauer der Bauarbeiten für den Ersatzneubau bis zum Umzug in den Neubau. Die Mietförderung ist in der Höhe frei wählbar. Es wird vorgeschlagen, die Berechnung analog der städtischen Richtlinien für die Mietkostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen freier Träger (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007) vorzunehmen. Demnach würde der Träger 60% der förderfähigen Brutto-Kaltniete erhalten:

voraussichtliche Mietförderung	377m ² (max. förderfähige Fläche bei 67 Kiga-Plätzen) x 10,00 € (max. förderfähige Brutto-Kaltniete) x 15 Monate (voraussichtliche Bauzeit) x 60% (Fördersatz)	33.930,00 €
--------------------------------	--	-------------

Da im vorliegenden Fall der Zeitraum bis zur Erstellung einer Kindertageseinrichtung überbrückt wird, ist über Art. 10 FAG eine staatliche Refinanzierung der Mietförderung in Höhe von 30% möglich.

staatl. Anteil	30% der Mietförderung von 33.930,00 €	10.179,00 €
städt. Anteil	70% der Mietförderung von 33.930,00 €	23.751,00 €
Trägeranteil	verbleibende Mietkosten	29.070,00 €
Summe	(Brutto-Kaltniete insgesamt)	63.000,00 €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Baumaßnahme ist mit JHA-Gutachten vom 22.04.2010 und Stadtratsbeschluss vom 29.04.2010 in die Priorisierungsliste für den Krippenausbau aufgenommen worden, sodass die benötigten Finanzmittel im städtischen Haushalt reserviert sind.

<u>Ausgaben:</u>		
Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten	ca. 1.439.072 €	bei IP-Nr. 365D.880
Mietförderung für Container	ca. 33.930 €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 35.200 €	bei Sachkonto 530101
Betriebskostenbezuschung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 105.600 €	bei Sachkonto 530101
<u>Korrespondierende Einnahmen:</u>		
Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 824.400 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Mietförderung für Container	ca. 10.179 €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze (01.09.2013-31.12.2013)	ca. 17.600 €	bei Sachkonto 414101
Staatliche Betriebskostenförderung für 12 Krippenplätze und 8 Kindergartenplätze ab 01.01.2014 (jährlich)	ca. 52.800 €	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- für Investitionskostenbezuschung und Mietförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880
- für Betriebskostenbezuschung sind nicht vorhanden; für die Jahre 2013ff. erfolgt eine entsprechende Nachmeldung der Verwaltung.

Anlagen: vorläufiger Finanzierungsplan

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage zu Beschlussvorlage Nr. 512/063/2012:

Vorläufiger Finanzierungsplan für den Neubau der Kindertageseinrichtung St. Matthäus an der Emil-Kränzlein-Str. mit 75 Kindergarten- und 24 Krippenplätzen durch die Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen

- > Förderung nach dem Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008-2013 für 24 neue Krippenplätze
- > FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze

1. Kosten und Kostenaufteilung:		
Kosten laut Kostenberechnung vom 28.02.2012	KGr 200-700	2.299.892,41 €
Baukosten, die gefördert werden	KGr 300, 400, 500, 700	2.168.010,66 €
davon für 24 neue Krippenplätze	0,34 x 2.168.010,66 €	737.123,62 €
davon für 75 Kindergartenplätze	0,66 x 2.168.010,66 €	1.430.887,04 €
Baukosten, die nicht gefördert werden	KGr 200	53.341,75 €
Ausstattungskosten	KGr 600	78.540,00 €

2. Finanzierung im Detail:		
2.1 Kinderbetreuungsfinanzierung für 24 neue Krippenplätze:		
staatlicher Anteil Ausstattung	24 x 1.250 €	30.000,00 €
staatlicher Anteil Bau	24 x 9 x 3.420 € x 0,706 = 521.500,00 €	521.500,00 €
städtischer Anteil Bau	(737.123,62 € - 521.500,00 €) x 0,5	107.811,81 €
Anteil Träger	(737.123,62 € - 521.500,00 €) x 0,5	107.811,81 €
2.2 FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze:		
staatlicher Anteil	nach Planung v. 22.02.2012: 342m ² x 3.420 € x 2/3 x 0,35 = 272.900,00 €	272.900,00 €
städtischer Anteil	342m ² x 3.420 € x 2/3 - 272.900,00 €	506.859,92 €
Anteil Träger	1.430.887,04 € - 272.900,00 € - 506.859,92 €	651.127,12 €
2.3 keine Förderung:		
Anteil Träger	KGr 200, Überhang bei KGr 600	101.881,75 €

3. Finanzierung in der Zusammenfassung:	
staatlicher Anteil	824.400,00 €
städtischer Anteil	614.671,73 €
Anteil Träger	860.820,68 €
Summe der Anteile zur Kontrolle	2.299.892,41 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/073/2012

Sozialticket

hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.03.2012	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

ESTW, Referat V, Amt 50

I. Antrag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Mit Antrag vom 29.11.2011 – bestimmt für die Beratungen zum Haushalt 2012 – wurde von der SPD-Fraktion ein Verwaltungsbericht über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien zum Thema „Großraumlösung für ein Sozialticket im Rahmen des VGN“ gewünscht. Ein entsprechender mündlicher Sachstandsbericht wurde von der Verwaltung in der Haushaltssitzung des SGA am 17.01.2012 gegeben. Dabei wurde berichtet, dass das Thema zwar mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert wurde, dass sich jedoch gleichwohl in den VGN-Gremien keine Lösung für dieses Problem abzeichne. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wurde dieser mündliche Sachstandsbericht der Verwaltung zwar zur Kenntnis genommen – der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 wurde damit jedoch nicht als bearbeitet angesehen, sondern vielmehr auf einen schriftlichen Verwaltungsbericht bestanden, der im SGA, im UVPA, sowie im HFGPA vorzulegen sei.

Ein schriftlicher Verwaltungsbericht kann jedoch logischerweise zu keinem anderen Ergebnis kommen: Bemühungen zur Einführung eines Sozialtickets gibt es seit geraumer Zeit sowohl in Nürnberg, wie auch in Fürth und auch in Erlangen. Wegen der erheblichen finanziellen Auswirkungen eines solchen Projektes – und in der Hoffnung, damit eine Belastung der kommunalen Haushalte vermeiden zu können – hatte man zunächst die Hoffnung auf eine Großraumlösung im Rahmen des VGN (und auch auf Kosten des VGN) gesetzt – siehe für Erlangen SGA-Beschluss vom 11.11.2009.

Tatsächlich wurde das Problem auch mehrfach in den VGN-Gremien diskutiert, ohne dass es zu einer gemeinsam getragenen umsetzbaren Lösung gekommen wäre. Eine solche Großraumlösung auf Kosten des VGN ist auch nicht in Sicht, da nach den Regeln des VGN-Grundvertrages kommunal gewünschte Sondertarife oder Tarifiermäßigungen zwingend aus dem jeweiligen kommunalen Haushalt finanziert werden müssen.

Es kann deshalb auch in schriftlicher Form kein anderes Ergebnis über den Sachstand der Gespräche in den VGN-Gremien berichtet werden.

Anlagen: Protokollvermerk aus der SGA-Sitzung vom 17.01.2012
SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 06.03.2012

Protokollvermerk:

Von der SPD-Fraktion wird gefordert, dass – sobald Beschlüsse bzw. neue Infos der VGN-Gremien vorliegen – wieder ein Bericht im SGA (zumindest als Mitteilung zur Kenntnis) erfolgen soll.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 06.03.2012

Protokollvermerk:

Von der SPD-Fraktion wird gefordert, dass – sobald Beschlüsse bzw. neue Infos der VGN-Gremien vorliegen – wieder ein Bericht im SGA (zumindest als Mitteilung zur Kenntnis) erfolgen soll.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 vom 29.11.2011 ist damit bearbeitet.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.03.2012

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss an den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

V/50/NSF-T. 2444

Erlangen, 17.01.2012

50/070/2012

Haushalt 2012

I. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat Tagesordnungspunkt 3 - öffentlich -

Änderungsanträge zum Ergebnishaushalt

Zu Änderungsantrag Nr. 4 „Einführung eines Sozialtickets“

Der Antrag von Grüner Liste, Agenda 21 und Bürgerinnenversammlung zur Finanzierung eines Sozialtickets mit städtischen Haushaltsmitteln wurde abgelehnt (Sozialbeirat einstimmig, SGA bei 12 Ja- und 1 Neinstimme). Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 (Sachstandsbericht zur Behandlung dieses Themas in den VGN-Gremien) wurde festgestellt, dass dieser Antrag noch nicht erledigt ist. Es wird ein entsprechender schriftlicher Sachstandsbericht der Verwaltung in einer der nächsten SGA-Sitzungen gewünscht.

Zum Änderungsantrag Nr. 6: „Umsetzung von Maßnahmen gegen Kinderarmut“

Dem Antrag von Frau Stadträtin Grille (Nr. 182/2011) schloss sich die SPD-Fraktion an mit der Maßgabe, dass die bereitzustellenden 50.000,00 € mit einem Sperrvermerk versehen werden sollten, der erst bei konkreter Klärung des Verwendungszwecks durch den SGA aufgehoben wird. Dieser SPD-Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt (Sozialbeirat 1:2, SGA 6:7 Stimmen). Anschließend wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis auch der ursprüngliche Antrag von Frau Stadträtin Grille (182/2011) mehrheitlich abgelehnt.

Zum Änderungsantrag Nr. 9: „Investitionskostenzuschuss für ambulante Pflegedienste“

Nach längerer Diskussion wurde jeweils in Sozialbeirat und SGA einstimmig eine Anhebung um 20.000,00 € (entspricht dem CSU-Fraktionsantrag Nr. 191/2011) befürwortet. Darüber hinaus wurde folgende Aufforderung an die Verwaltung beschlossen:

- In einer der nächsten SGA-Sitzungen sollen die mündlich vorgetragenen Daten und Fakten zur Zuschussermittlung 2011 als schriftlicher Sachstandsbericht in einer gesonderten SGA-Vorlage mitgeteilt werden.
- Dabei soll auch ein Vorschlag unterbreitet werden, ob die bisher geltende Deckelung des Zuschusses für die Zukunft aufgehoben werden sollte.
- Dabei soll weiterhin ein Vorschlag enthalten sein, ob und wie eine nachträgliche Nachbesserung für 2011 bewerkstelligt werden kann (Rückgängigmachung der Kürzungswirkung durch die Deckelung).

- Schließlich soll die Verwaltung dieses Problem der Deckelung der Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste von der Verwaltung in die nächste regelmäßige Gesprächsrunde des Oberbürgermeisters mit den Wohlfahrtsverbänden eingebracht werden.

Änderungsanträge zum Investitionshaushalt

Zum Änderungsantrag Nr. 26: „Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal“

Nach längerer Diskussion wurde durch Sozialbeirat und SGA jeweils einstimmig befürwortet, für eine Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal keine Haushaltsmittel in 2012 bereitzustellen, da dort keine Mikrofonanlage installiert ist, deren Geräusche durch eine Induktionsschleife für hörgeschädigte Zuhörer verstärkt werden könnten. Die Verwaltung wurde jedoch beauftragt durch Amt 24 baldmöglichst ermitteln zu lassen

- welcher Kostenaufwand für die Installierung einer Mikrofonanlage im Kleinen Sitzungssaal anfallen würde und
- welchen Kostenaufwand die Installierung einer Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal erfordern würde.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. Kopie an <ESTW Herrn Exner> zur Kenntnis und mit der Bitte um Übermittlung des Sachstandes aus den VGN-Gremien (zum Änderungsantrag Nr. 4, Sozialticket)
- IV. Kopie an Amt <502 Frau Manav> zur Kenntnis und zum Weiteren (zum Änderungsantrag Nr. 9, Investitionszuschuss für ambulante Pflegedienste)
- V. Kopie an <Amt 24 Herrn Kirschner> zur Kenntnis und zum Weiteren (zum Änderungsantrag Nr. 26, Induktionsschleife im Kleinen Sitzungssaal)
- VI. Kopie Amt 50 zum Vorgang

Vorsitzende/r:

.....

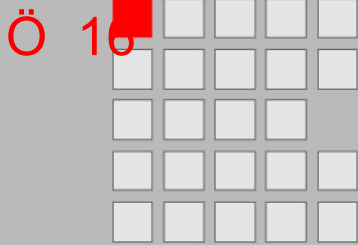
Bürgermeisterin

Dr. Preuß

Schriftführer/in:

.....

Nagel



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 29.11.2011
Antragsnr.: 166/2011
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V/50/Hr. Vierheilig
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**SGA, UVPA; HFPA: Sozialticket
Antrag zum Haushalt 2012**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung wird beauftragt, im SGA, UVPA und HFPA einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des noch nicht bearbeiteten SPD-Antrages (Großraumlösung in Abstimmung mit der VAG) zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
29.11.2011

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/074/2012

Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	06.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.03.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.03.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.03.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Gewobau, Referat II, Referat V, Amt 50

I. Antrag

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

II. Begründung

Durch notariellen Vertrag vom 05.11.1963 hat die Stadt Erlangen eine größere Anzahl städtischer Wohngebäude an die Gewobau verkauft und im gleichen Vertrag zur Unterbringung obdachloser Menschen wieder zurückgemietet. Die Stadt ist als Obdachlosenbehörde zur Unterbringung wohnungsloser Menschen gesetzlich verpflichtet. Während andere Kommunen diese Verpflichtung häufig durch Bereitstellung von Notunterkünften oder durch Anmietung von Pensionen erfüllen, hat die Stadt Erlangen ca. 300 Wohnungen (Verfügungswohnungen) von der Gewobau angemietet, in die obdachlose Menschen durch Bescheid eingewiesen werden. Unterkunftskosten werden von den Bewohnern – soweit möglich – auf satzungsrechtlicher Grundlage als Benutzungsgebühren erhoben.

Die Verfügungswohnungen sind zwar über weite Teile des Stadtgebietes verstreut. Es besteht jedoch trotzdem – mit allen damit verbundenen Nachteilen – eine relative Konzentration in solchen Stadtteilen (Bruck, Anger, Büchenbach), in denen aufgrund der vorhandenen Bausubstanz vorwiegend älterer und billiger Wohnraum vorhanden ist. Darüber hinaus war auch in vielen Fällen eine hohe Stabilität der Bewohnerschaft festzustellen – nicht Wenige lebten seit mehreren Jahrzehnten in ihren Verfügungswohnungen (viele empfanden ihre Verfügungswohnungen als „Wohnungen der Stadt“ und nicht als Notunterkünfte für den vorübergehenden Zustand der Obdachlosigkeit). Dementsprechend war es in der Vergangenheit auch kaum gelungen, die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nennenswert zu reduzieren. Die Anzahl der Erlanger Verfügungswohnungen lag – gemessen an der Einwohnerzahl – auch deutlich über dem Durchschnitt anderer bayerischer Städte.

Da es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt und die Bewohner nach einer gewissen Zeit nicht einfach aus der Wohnung gewiesen werden können (Gefahr der erneuten Obdachlosigkeit) war das Sozialamt seit den 90er-Jahren bemüht, die durch diese Aufgabenerfüllung bedingte Haushaltsbelastung dadurch in Grenzen zu halten, dass eine möglichst konsequente Einnahmeerzielung bei den Benutzungsgebühren angestrebt wurde (insbesondere durch möglichst konsequente Abschöpfung bestehender Sozialleistungsansprüche der Bewohner). Diese Bemühungen waren auch durchaus erfolgreich und wurden seinerzeit auch ausdrücklich vom städtischen Rechnungsprüfungsamt anerkannt.

Seit 2008 ist das Sozialamt darüber hinaus verstärkt darum bemüht, durch aktive Betreuung und Unterstützung die Bewohner von Verfügungswohnungen dazu zu motivieren in reguläre Mietwohnungen zu wechseln, um dadurch die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen senken zu können. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

- Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft im Sozialamt (seit Januar 2012 auf zwei Stellen aufgestockt)
- Mit Unterstützung der Gewobau Installierung des Projekts „Zweite-Chance-Wohnungen“ (befristete Mietverträge „zur Probe“ für Bewohner mit geringen Mietchancen auf dem Wohnungsmarkt)
- Verstärkung von vorbeugenden Hilfen durch Unterstützung bei Räumungsklagen
- Verstärkte Kooperation aller Abteilungen des Sozialamtes, insbesondere durch koordinierte bessere Nutzung von Hilfemöglichkeiten in den Sozialgesetzen (z. B. bei der Übernahme von Mietschulden, Übernahme von Umzugskosten, Hilfe bei der Wohnungserstaussstattung usw.).
- Durch das Engagement der Erlanger Kirchen, insbesondere der evangelisch reformierten Kirche, existiert seit Ende 2010 der „Sonderfonds gegen Armut und Obdachlosigkeit in Erlangen“, der – ebenso wie z. B. die Bürgerstiftung – auch in solchen Fällen weiterhelfen kann, in denen gesetzliche Hilfemöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- Ebenfalls seit 2010 gibt es die Möglichkeit für „Hilfen bei der Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ durch eine Sozialarbeiterin der Diakonie, die nach § 67 SGB XII vom Sozialamt finanziert wird.
- Schließlich wurde auch immer auf eine enge Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Sozialamt, dem städtischen Übernachtungsheim Wöhrmühle und externen Akteuren, wie z. B. dem Obdachlosenhilfeverein, geachtet.

Diese seit 2008 verstärkten Bemühungen des Sozialamtes zur aktiven Unterstützung der Bewohner von Verfügungswohnungen und zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen waren sehr erfolgreich. In der Zeit von 2008 bis Ende 2011 konnte die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 319 auf 261 Wohneinheiten reduziert werden. So konnte z. B. das Quartier in der Wilhelmstraße mit dem niedrigsten Wohnstandard komplett geschlossen und an die Gewobau zurückgegeben werden. Im gleichen Zeitraum von 2008 bis Ende 2011 hat sich die Anzahl der Bewohner von Verfügungswohnungen in Erlangen von 471 Personen auf 312 Personen verringert. Dieser starke Rückgang ist besonders der Tatsache geschuldet, dass es gelungen ist nahezu alle Familien mit Kindern aus den Verfügungswohnungen herauszubekommen und einen Wechsel in reguläre Mietverhältnisse zu erreichen.

Nicht zuletzt wegen zeitlich befristeter, aber ungewöhnlich günstiger Finanzierungsbedingungen hat sich die Gewobau im vergangenen Jahr dazu entschlossen, eine umfassende Sanierung des gesamten Bestandes an Verfügungswohnungen kurzfristig in Angriff zu nehmen. Dadurch wird nicht nur das Wohnniveau im Bereich unserer bisherigen Verfügungswohnungen auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden. Es werden auch umweltpolitisch wichtige Fortschritte erzielt und die Entwicklung der betroffenen Stadtteile insgesamt wird positiv beeinflusst. Auf der anderen Seite wird diese Sanierungsmaßnahme zu einem deutlich höheren Mietzins führen müssen, den die Stadt an die Gewobau für die Anmietung von Verfügungswohnungen zahlt. Darüber hinaus wird dieses Sanierungsprojekt für die betroffenen Bewohner der Verfügungswohnungen eine Vielzahl von – zum Teil mehrmaligen – Umzügen mit sich bringen, die die Obdachlosenverwaltung und unsere Betreuungskräfte vor größte Herausforderungen stellen wird. Dies gilt umso mehr, als wir

beabsichtigen, diese nicht vermeidbaren Umzüge als Gelegenheit zu nutzen, gleich verstärkte Umsetzungen in reguläre Mietwohnungen zu erreichen und die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen nach Ende der Sanierung erneut deutlich und spürbar zu reduzieren. Dadurch kann es dann erreicht werden, dass die höheren Mietkosten für die anschließend noch benötigten, sanierten Verfügungswohnungen gegenüber der derzeitigen Situation zu keiner höheren Haushaltsbelastung führt. Im Gegenteil ist nach den vorliegenden Kalkulationen sogar mit einer Reduzierung der direkt aus dem städtischen Haushalt zu tragenden Brutto-Mietkosten für die Verfügungswohnungen um ca. 115.000 € pro Jahr zu rechnen. Diese Einsparung muss jedoch zumindest vorerst im Budget des Sozialamts verbleiben, falls der Plan zur Reduzierung der Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen von 243 vor der Sanierung auf dann 98 nach der Sanierung nicht aufgehen sollte und – wider Erwarten – doch noch weitere Verfügungswohnungen angemietet werden müssten.

Die von der Gewobau geplanten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Verfügungswohnungen umfassen insgesamt zehn Gebäude an drei verschiedenen Standorten und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- Im Bereich Marienstraße/Goldwitzerstraße sind vier Gebäude mit derzeit insgesamt 80 Wohnungen betroffen (Baujahr 1957). Nach Modernisierung dieser vier Gebäude ist die Sanierung in dem gesamten Areal abgeschlossen. In zwei Gebäuden in der Marienstraße werden 42 Einzimmerwohnungen entstehen. Alle Wohnungen erhalten eine eigene Nasszelle mit Dusche und haben eine Größe von ca. 35 m². Die zwei weiteren Gebäude werden für Familien umgebaut. Hier entstehen zwölf Drei- und zwölf Vierzimmerwohnungen. Diese Wohnungen erhalten auch neue Vorstellbalkone.
- Im Bereich Zeißstraße/Eggenreuther Weg sind drei Gebäude mit derzeit insgesamt 77 Wohnungen betroffen (Baujahr 1960). Auch in diesem Gebiet wurde die Nachbarbebauung bereits in den vergangenen Jahren modernisiert. In diesen drei Gebäuden entstehen zehn Ein-, 42 Zwei- und elf Dreizimmerwohnungen. Alle Wohnungen erhalten auch hier ein eigenes Bad, die Zwei- und Dreizimmerwohnungen auch Vorsatzbalkone.
- Im Bereich Max-Planck-Straße/Heinrich-Hertz-Straße sind ebenfalls drei Gebäude mit derzeit insgesamt 86 Wohnungen betroffen (Baujahr ebenfalls 1960). Hier entstehen 47 Ein- und 46 Zweizimmerwohnungen mit identischer Ausstattung wie im Bereich Eggenreuther Weg/Zeißstraße.
- Die Grundrisse der Wohnungen in allen drei Bereichen weisen erhebliche Mängel auf und müssen deshalb grundlegend überarbeitet werden. Die kleineren Wohnungen verfügen über kein eigenes Bad. Die WC-Anlagen befinden sich in den Treppenhäusern. Die größeren Wohnungen haben meist aneinandergereihte, gefangene Zimmer, sodass umfangreiche und aufwendige Umbauarbeiten notwendig sind.
- Der vorgesehene Sanierungsstandard umfasst: Wärmedämmung an Außenwänden, Dach und Kellerdecken; Einbau einer Zentralheizung mit Warmwasserversorgung; neue Fenster, neue Bäder; neue Elektroinstallation; neue Türen und Fußböden; Maler- und Fliesenarbeiten. Für alle Gebäude wird versucht, den KfW-Standard 100 zu erreichen, d.h. Niedrigenergiehausstandard nach EnEV 2009. Die Energieversorgung der Gebäude erfolgt voraussichtlich über Erdgas. Alle Heizzentralen sollen im Contracting von den ESTW betrieben werden.
- Der Gesamtbestand umfasst vor der Sanierung insgesamt 243 und nach der Sanierung insgesamt 222 Wohnungen, wobei uns die Gewobau bei der konkreten Planung hinsichtlich der für spätere Verfügungswohnungen besonders benötigten Kleinwohnungen für Einpersonenhaushalte besonders entgegengekommen ist. In unmittelbarer Nähe zum Familienzentrum in Büchenbach kann darüber hinaus neuer Wohnraum für Familien geschaffen werden.

- Da in Bestand der Gewobau kaum mehr Ausweichwohnungen zur Verfügung stehen, wird erst das leerstehende Gebäude in der Zeißstraße saniert, um dieses dann für die Umsetzung zu nutzen. Ein Verbleiben in der alten Wohnung ist für die Bewohner wegen der starken Grundrissveränderungen nicht möglich. Das Betreuungs- und Umzugsmanagement wird deshalb alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellen. Nach Fertigstellung der Gebäude werden die gesamten Außenanlagen neu gestaltet.
- Die Investitionskosten für die Sanierungsmaßnahme inklusive der umfangreichen Grundrissänderungen belaufen sich nach aktueller Kostenschätzung auf rund 14,4 Millionen Euro. Die Maßnahme wird fast vollständig aus dem bayerischen Modernisierungsprogramm finanziert. Unter Berücksichtigung dieser günstigen Finanzierung errechnet sich für alle Objekte nach der Sanierung eine Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter, die dann auch für die künftig noch benötigten Verfügungswohnungen zu vereinbaren ist.
- Nach den Planungen der Verwaltung und nach dem vorgeschlagenen Entwurf des neuen Anmietvertrages mit der Gewobau zur Anmietung von Verfügungswohnungen (siehe Anlage) werden dann voraussichtlich nach der Sanierung noch 98 Verfügungswohnungen an den betroffenen Standorten benötigt. Die Verwaltung geht davon aus, dass die vorhandenen Haushaltsmittel nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt werden, um die Miete für die reduzierte Anzahl von Verfügungswohnungen mit einer Kaltmiete von 4,95 € pro Quadratmeter zu finanzieren (die voraussichtlich eingesparte Summe von ca. 115.000 € sollte jedoch vorerst als „Sicherheitsreserve“ im Amtsbudget verbleiben, falls wider Erwarten tatsächlich doch mehr Verfügungswohnungen angemietet werden müssen). Mit den entsprechenden Nebenkosten ohne Heizung werden dann auch die neuen Verfügungswohnungen die derzeit geltenden Mietobergrenzen für SGB II-Empfänger und SGB XII-Empfänger einhalten können.
- Daneben werden insgesamt 124 Wohnungen ihren Status als „Verfügungswohnung“ verlieren und für eine Vermietung durch die Gewobau an wohnungsberechtigte Sozialmieter zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für den Standort Büchenbach (in unmittelbarer Nähe zum neuen Familienzentrum), wo nach der Sanierung gezielt eine Reihe von Wohnungen für Allein-erziehende und Familien mit Kindern zusätzlich zur Vermietung bereitstehen werden.

Die geplante Sanierung wird nicht nur zu einer erheblichen baulichen Verbesserung in den betroffenen Bereichen führen. Sie wird auch zu einer städtebaulichen Aufwertung der jeweiligen Quartiere beitragen. Weiter werden die eingeplanten energetischen Sanierungsmaßnahmen einen wichtigen umweltpolitischen Beitrag leisten. Die Verwaltung ist schließlich auch bestrebt, die anstehenden Umzüge zum Anlass zu nehmen eine weitere, deutliche Reduzierung der benötigten Anzahl an Verfügungswohnungen zu erreichen durch verstärkte Vermittlung von Bewohnern in reguläre Mietverhältnisse.

Die Gewobau plant mit den Sanierungsmaßnahmen umgehend noch im Frühjahr zu beginnen (die günstigen Finanzierungsbedingungen sind bereits seit Ende 2011 gesichert). Voraussetzung für den Beginn der Sanierungsmaßnahmen ist aber der Abschluss des neuen Vertrages mit der Stadt über die Anmietung der dann 98 Verfügungswohnungen an diesen Standorten. Die Verwaltung schlägt deshalb vor den Abschluss des neuen Mietvertrages in der in der Anlage abgedruckten Fassung zu billigen.

Anlagen: Entwurf des neuen Mietvertrages mit der Gewobau über die Anmietung von Verfügungswohnungen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 06.03.2012

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 06.03.2012

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.03.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Gewobau beabsichtigt umfassende Sanierungsmaßnahmen im Bereich der derzeit von der Stadt als Verfügungswohnungen genutzten Gebäude. Die Verwaltung wird ermächtigt für die nach Durchführung der Sanierung noch benötigten städtischen Verfügungswohnungen den Anmietungsvertrag in der vorgeschlagenen Fassung (siehe Anlagen) mit der Gewobau abzuschließen.

2. Die Gewobau garantiert allen bisherigen Bewohnern der betroffenen Verfügungswohnungen nach Abschluss der Sanierung die Möglichkeit eines Wiederbezugs einer Gewobau-Wohnung – möglichst im sanierten Bereich. Im Fall des Wiederbezugs als Mietwohnung wird auch der gleiche Mietpreis zugesichert, wie er im Anmietvertrag der Stadt (siehe Anlage 1) vorgesehen ist.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

MIETVERTRAG

GEWOBAU Erlangen
 Nägelsbachstraße 55 a
 91052 Erlangen
 - Wohnungsunternehmen -

schließt mit

Stadt Erlangen, Abteilung Wohnungswesen
 - Mieter -

diesen Mietvertrag.

Präambel

Die GEWOBAU Erlangen beabsichtigt die an die Stadt Erlangen vermieteten Objekte Goldwitzer Straße 31, 33, Marienstraße 15 - 25, Heinrich-Hertz-Straße 8, 10, Max-Planck-Straße 38 - 44, Zeißstraße 18, 20 und Eggenreuther Weg 30 - 36 umfassend zu sanieren.

Aus diesem Grund wird der bisherige Mietvertrag vom 19.01.1982 im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 31.03.2012 aufgehoben.

Die bisherigen Bewohner, bzw. die Stadt als Mieter, können die Wohnungen bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten zu den bisherigen Konditionen nutzen. Das gilt auch für die Nutzung der vorgesehenen Ausweichwohnungen während der Sanierungsphase. Die Umsetzung der Bewohner und die anschließende Neubelegung der Wohnungen koordiniert die Abteilung Wohnungswesen.

§ 1 Mietsache

(1) Das Wohnungsunternehmen vermietet dem Mieter nach Beendigung der Sanierungsarbeiten zu Wohnzwecken, bzw. als Verfügungswohnungen zur Unterbringung obdachloser Personen, folgende Gebäude mit insgesamt **98 Wohnungen** (siehe Anlage 1):

- **Marienstraße 21, 23, 25 in 91056 Erlangen**
- **Max-Planck-Straße 38, 40 in 91058 Erlangen**
- **Eggenreuther Weg 32, 34, 36 in 91058 Erlangen**

Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. **4.580,68 m²**.

(2) Der tatsächliche Zustand der Mietsache im Zeitpunkt der Übergabe wird im Übergabeprotokoll niedergelegt.

Vorhandene Keller- bzw. Dachbodenabteile werden kostenlos zur Verfügung gestellt und müssen bei Beendigung des Mietverhältnisses geräumt an das Wohnungsunternehmen zurückgegeben werden.

Das Wohnungsunternehmen behält sich vor, die Mietsache mit Wärme für Raumbeheizung und Gebrauchswassererwärmung nicht selbst zu versorgen, sondern durch die Erlanger Stadtwerke versorgen zu lassen.

§ 2 Ausschluss der Garantiehaftung

Für Mängel, die bei Abschluss des Vertrages vorhanden sind, haftet das Wohnungsunternehmen nur, soweit es diese zu vertreten hat. Das Recht auf Minderung bleibt unberührt.

Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, soweit das Wohnungsunternehmen die Mangelfreiheit oder eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache zugesichert oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 3 Miete und Betriebskosten

(1) Die Miete beträgt monatlich:

Mietbestandteile	Mietpreis
Kaltmiete	22.675,00 €
Betriebskostenvorauszahlung	7.780,00 €
Heizkostenvorauszahlung	5.040,00 €
Monatlich insgesamt zu zahlende Miete:	35.495,00 €

(2) Die Miete gemäß Abs. 1 ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei nach näherer Bestimmung des Wohnungsunternehmens zu entrichten. Bei einer evtl. Veränderung der vermieteten Gesamtwohnfläche nach § 1 Abs. 1 (z.B. bei Rückgabe von nicht mehr benötigten Verfügungswohnungen) verändert sich der Mietpreis entsprechend.

Zahlungen sind grundsätzlich auf die Kontonummer XXXXXXXXXX bei der Sparkasse Erlangen (BLZ 763 500 00) zu leisten.

(3) Das Wohnungsunternehmen ist berechtigt,

- a) bei Anhebung der Mietobergrenzen Mieterhöhungen vorzunehmen. Die gegenwärtige Kaltmiete beträgt 4,95 €/m² im Monat und entspricht der derzeit gültigen Mietobergrenze für Transferleistungsempfänger. Bei künftigen Änderungen der Mietobergrenze für Transferleistungsempfänger durch die Stadt Erlangen kann das Wohnungsunternehmen gleichzeitig eine entsprechende Anpassung der Kaltmiete vornehmen. Damit wird sichergestellt, dass die Kaltmiete für die Mietsache gemäß § 1 auch künftig die jeweils gültige Mietobergrenze für Transferleistungsempfänger nicht überschreitet.
- b) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit für zukünftige Abrechnungszeiträume zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Kosten auch solche Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung nach billigem Ermessen auf den Mieter umzulegen und mit diesem abzurechnen, die derzeit nicht anfallen, aber später entstehen oder zukünftig vom Gesetzgeber neu eingeführt werden.

(4) Die Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung werden vom Mieter getragen. Die Wärme- und Warmwasserkosten einschließlich des Entgelts für die Lieferung von Wärme und Warmwasser werden ebenfalls vom Mieter getragen.

Über die Vorauszahlungen für Betriebskosten wird das Wohnungsunternehmen jährlich abrechnen. Nach der Abrechnung kann durch Erklärung in Textform eine Anpassung der Vorauszahlungen auf eine angemessene Höhe erfolgen. Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung für das Kalenderjahr nach dem Verhältnis der Wohnfläche, bei direkt zuordenbaren Kosten kann die Abrechnung auch nach Wohneinheiten erfolgen.

§ 4 Mietdauer und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann vom Mieter bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eventuell nicht mehr als Verfügungswohnungen benötigte Einzelwohnungen können vom Mieter ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist an das Wohnungsunternehmen zurückgegeben werden.
- (3) Das Wohnungsunternehmen wird von sich aus das Mietverhältnis grundsätzlich nicht auflösen. Es kann jedoch in besonderen Ausnahmefällen das Mietverhältnis schriftlich unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen kündigen, wenn wichtige berechnete Interessen des Wohnungsunternehmens eine Beendigung des Mietverhältnisses notwendig machen.

§ 5 Benutzung der Mietsache

- (1) **Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten, Streu- und Winterdienst, Gehweg- und Müllplatzreinigung werden durch den Vermieter sichergestellt und über die Betriebskosten abgerechnet.**
- (2) Treppenhausreinigung und Ungezieferbekämpfung erfolgen durch den Mieter auf eigene Kosten.
- (3) Der Mieter setzt eigene Hausmeister zur Bewirtschaftung der Mietsache ein. Schönheitsreparaturen in den Wohnungen erledigt der Mieter in eigener Verantwortung.

§ 6 Erhaltung der Mietsache

- (1) Der Mieter hat die Bewohner anzuhalten, die Mietsache sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat, insbesondere auch die Bewohner zur Vermeidung von Feuchtigkeits- und Frostschäden anzuhalten, sowie für ausreichende Lüftung und Heizung aller ihm überlassenen Räume zu sorgen. Der Mieter hat gegenüber den Bewohnern der Gebäude eine diesbezügliche Hinweispflicht.
- (2) Schäden in den Mieträumen, im Hause und an den Außenanlagen sind dem Wohnungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Anzeige- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere wenn technische Anlagen und sonstige Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder nicht genügend gegen Frost geschützt werden. Er haftet auch für Schäden, die durch seine Beschäftigten, Untermieter sowie von sonstigen Personen schuldhaft verursacht werden, die auf Veranlassung des Mieters mit der Mietsache in Berührung kommen.

§ 7 Besichtigung der Mietsache durch das Wohnungsunternehmen

- (1) Beauftragte des Wohnungsunternehmens können in begründeten Fällen die Mietsache nach rechtzeitiger Ankündigung bei dem Mieter, bzw. bei dem Bewohner, zu angemessener Tageszeit besichtigen oder besichtigen lassen.
- (2) In dringenden Fällen (z. B. bei Rohrbruch oder Frostgefahr) ist das Wohnungsunternehmen bei Abwesenheit des Bewohners berechnete, die Mieträume auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen, sofern die Schlüssel dem Wohnungsunternehmen nicht zur Verfügung stehen. Der Mieter ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Rückgabe der Mietsache

- (1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die überlassenen Räume in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (2) Hat der Mieter Änderungen der Mietsache vorgenommen, so hat er den ursprünglichen Zustand spätestens bis zur Beendigung des Mietverhältnisses wiederherzustellen, soweit nichts anderes vereinbart ist oder wird. Für Anlagen und Einrichtungen (auch Schilder und Aufschriften) innerhalb und außerhalb der Mieträume gilt das Gleiche. Das Wohnungsunternehmen kann verlangen, dass Einrichtungen beim Auszug zurückbleiben, wenn es den Mieter angemessen entschädigt. Dem Wohnungsunternehmen steht dieses Recht nicht zu, wenn der Mieter an der Mitnahme ein berechtigtes Interesse hat.
- (3) Bei Auszug hat der Mieter alle Schlüssel an das Wohnungsunternehmen zu übergeben; andernfalls ist das Wohnungsunternehmen berechtigt, auf Kosten des Mieters die Räume öffnen und neue Schlösser und Schlüssel anfertigen zu lassen, es sei denn, der Mieter macht glaubhaft, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

Das Wohnungsunternehmen behält sich vor, sogenannte „Smart Systeme“ zur Verbrauchsdatenerfassung einzubauen und zu betreiben. Der Mieter willigt ein, dass durch das Wohnungsunternehmen oder einen von ihm beauftragten Dienstleister, unterjährige Verbrauchsdaten für Heizungs-, Warmwasser- und/oder Kaltwasserverbrauch erhoben, gespeichert, genutzt und weitergegeben werden können. Diese Einwilligung umfasst auch die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe solcher Daten zum Zweck der Erstellung von Analysen sowie deren Darstellung. Über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung von Verbrauchsdaten mittels Funktechnologie wurde der Mieter informiert. Diese Einwilligung erfolgt freiwillig und ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar.

§ 10 Energieausweis

Aufgrund der Verpflichtung nach § 16 der Energieeinsparverordnung wurde dem Mieter bei Gelegenheit des Abschlusses dieses Vertrages ein Energieausweis zur Information zugänglich gemacht. Der Inhalt des Ausweises ist ausdrücklich nicht zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Er war auch nicht Gegenstand der Vertragsanbahnung. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Energieausweis keine Rechtswirkungen für diesen Vertrag haben soll und sich daraus insbesondere keine Gewährleistungs- und Modernisierungsansprüche herleiten lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren; dies schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien im Einzelfall mündliche Vereinbarungen treffen.
- (2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das entsprechende Mietobjekt liegt.

Erlangen, _____ . _____ . _____

(GEWOBAU Erlangen)

(Stadt Erlangen)

Anmietung nach Sanierung durch Stadt

Straße	Hs.-Nr.	Lage	WE	Wohnfläche m ²
Marienstraße	21	EG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	EG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	21	EG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	EG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	21	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	21	1.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	1.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	21	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	21	2.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	21	2.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
			12x 1 Zi.-WE	401,70 m²
Marienstraße	23	EG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	23	EG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	23	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	23	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	23	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	23	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	35,92 m ²
Marienstraße	25	EG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	EG re./li.	1 Zi.- WE	40,45 m ²
Marienstraße	25	EG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	EG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	25	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	40,45 m ²
Marienstraße	25	1.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	1.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
Marienstraße	25	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	40,45 m ²
Marienstraße	25	2.OG li./li.	1 Zi.- WE	31,11 m ²
Marienstraße	25	2.OG li./re.	1 Zi.- WE	35,76 m ²
			18x 1 Zi.-WE	616,38 m²
Max- Planck- Str.	38	EG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	EG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	EG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	EG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	1.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	2.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	38	3.OG li./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²

Straße	Hs.-Nr.	Lage	WE	Wohnfläche m²
Max- Planck- Str.	38	3.OG li./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	38	3.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	38	3.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	EG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	1.OG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	2.OG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG re./re.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
Max- Planck- Str.	40	3.OG re./li.	1 Zi.- WE	36,85 m ²
			16x 1 Zi.-WE	1474,56 m²
			16x 2 Zi.-WE	
Eggenreuther Weg	32	EG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	EG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	EG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	1.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	1.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	1.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	2.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	2.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	2.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	3.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	32	3.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	32	3.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	EG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	EG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	EG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	34	1.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	1.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	1.OG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	34	2.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	2.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	2.OG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	34	3.OG li./li.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	34	3.OG li./re.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	34	3.OG re.	1 Zi.- WE	42,25 m ²
Eggenreuther Weg	36	EG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²

Straße	Hs.-Nr.	Lage	WE	Wohnfläche m²
Eggenreuther Weg	36	EG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	EG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	1.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	1.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	1.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	2.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	2.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	2.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	3.OG li.	3 Zi.- WE	73,95 m ²
Eggenreuther Weg	36	3.OG re./re.	2 Zi.- WE	51,67 m ²
Eggenreuther Weg	36	3.OG re./li.	2 Zi.- WE	58,95 m ²
			4x 1 Zi.-WE	2088,04 m²
			24x 2 Zi.-WE	
			8x 3 Zi.-WE	

	1 Zi.-WE	2 Zi.-WE	3 Zi.-WE	Gesamt WE	m²
Marienstraße 21, 23, 25	30	-	-	30	1018,08
Max- Planck- Str. 38, 40	16	16	-	32	1474,56
Eggenreuther Weg 32, 34, 36	4	24	8	36	2088,04
Gesamt	50	40	8	98	4580,68

Miete zukünftig	Kaltmiete	NK	Gesamt
pro m ²	4,95 €	2,80 €	7,75 €
pro Monat	22.674,37 €	12.825,90 €	35.500,27 €
pro Jahr	272.092,39 €	153.910,85 €	426.003,24 €

m² 4.580,68 m²

Miete aktuell	Kaltmiete	BK (ohne HK)	Gesamt
pro m ²	2,28 €	1,71 €	3,99 €
pro Monat	25.786,42 €	19.309,00 €	45.095,42 €
pro Jahr	309.437,04 €	231.708,00 €	541.145,04 €

m² 11.295,00 m²

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6.1 Aktiv-Card 2011	
Mitteilung zur Kenntnis 13-3/011/2012	3
TOP Ö 7 Arbeitsprogramm 2012 für das Bürgermeister- und Presseamt	
Beschlussvorlage 13/026/2012	5
TOP Ö 8 Kommunalen Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR;	
Beschlussvorlage ZV/021/2012	7
Anlage Wirtschaftsplan 2012 ZV/021/2012	9
TOP Ö 9 Änderung des Stiftungszweckes der rechtlich unselbständigen Marianne-Se	
Beschluss Stand: 07.03.2012 II/150/2012	22
TOP Ö 10 Berichterstattung im Stadtrat von Aufsichtsratssitzungen der EStW AG u	
Beschlussvorlage 30-R/050/2012	25
Antrag der Fraktion Erlanger Linke Nr. 005/2012 30-R/050/2012	27
TOP Ö 11 "Telekom" - Verwendung von Briefumschlägen;	
Beschlussvorlage 30-R/052/2012	28
Fraktionsantrag Nr. 200/2011 30-R/052/2012	30
TOP Ö 12 Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek und	
Beschluss Stand: 07.03.2012 30-R/051/2012	31
Anlage 1_Gebührensatzung Neufassung 30-R/051/2012	33
Anlage 2_Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbücherei Erlangen in	37
Anlage 3_Tabellarische Gegenüberstellung der Gebührenerhöhungen 30-R/	40
Anlage 4_Änderungssatzung Stadtbibliothek 30-R/051/2012	41
Anlage 5_Synoptische Darstellung der Änderungen in der Satzung für die	42
TOP Ö 13 Erhebung von Grabgebühren für die sogenannten "Ewigkeitsgräber" in Kri	
Beschlussvorlage 34/006/2010	45
TOP Ö 14 Investitionskostenförderung für den Ersatzneubau der evang.-luth. Kind	
Beschlussvorlage 512/063/2012	49
vorläufiger Finanzierungsplan 512/063/2012	53
TOP Ö 16 Sozialticket	
Beschluss Stand: 13.03.2012 50/073/2012	54
Anlage 1 Protokollvermerk aus der SGA-Sitzung am 17.01.2012 50/073/20	57
Anlage 2 SPD-Fraktionsantrag Nr. 166/2011 50/073/2012	59
TOP Ö 17 Neufassung des Vertrages zwischen der Stadt Erlangen und der Gewobau ü	
Beschluss Stand: 13.03.2012 50/074/2012	60
1. Anlage Mietvertrag Verfügungswohnungen 50/074/2012	66
2. Anlage Sanierung Verfügungswohnungen 2012 50/074/2012	70
Inhaltsverzeichnis	73